Bebauungsplanentwurf "Martin-Luther-Straße (O 63)", Mainz

Artenschutzrechtliches Gutachten mit Baum- und Biotoptypenerfassung

Endfassung

Stand: 30.12.2014

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Mainz 67 - Grün- und Umweltamt 55131 Mainz

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Rudolf Twelbeck
Dipl.- Biol. Alexander Roos
Dipl.-Ing. Agr. Petra Holzwarth
Dipl.- Biol. Petra Berger-Twelbeck
Dipl. Geogr. Raimund Schüller



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck Im Leimen 2, 55130 Mainz Tel. (06131) 99 95 - 0

Inhalt	sübersicht	Seite
1	Ausgangslage	4
2	Biotoptypen	5
2.1	Bestandserfassung der Biotoptypen mit Bewertung	5
2.1.1	Methoden	5
2.1.2	Ergebnisse	6
3	Geschützte Bäume	8
3.1	Erfassung des Baumbestandes	8
3.2	Erfordernis für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen	9
4	Vorschläge für Pflanzlisten zur Festsetzung im Bebauungsplan	12
5	Artenschutzgutachten	14
5.1	Vorbemerkung zum Artenschutzgutachten	14
5.2	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	16
5.2.1	Geschützte Biotoptypen und Flora	16
5.2.2	Fauna	17
5.3	Artbetroffenheitsanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung	28
5.3.1	Vögel	28
5.3.2	Fledermäuse	36
5.3.3	Sonstige geschützte Arten	38
5.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	39
5.4.1	Vögel	39
5.4.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	39
5.4.1.2	Kompensationsmaßnahmen	39
5.4.2	Fledermäuse	41
5.4.2.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	41
5.4.2.2	Kompensationsmaßnahmen	42

5.4.3	Sonstige geschützte Arten	43
5.4.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	43
5.4.3.2	Kompensationsmaßnahmen	43
5.4.4	Weitere Empfehlungen für bestandsstützende Maßnahmen	43
6	Literatur	44
Anlager	<u>n:</u>	
Anlage	1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel	47
Anlage	2: Baumliste	54
Anlage	3: Karte - Lage der Bäume im Luftbild	58
Anlage	4: Karte - Biotoptypen	59
Anlage	5: Karte - Lage der zu fällenden Bäume im Luftbild	60
Anlage	6: Karte - Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG geschützte Gehölzbestände	61
Anlage	7: Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung	62
Anlage	8: Karte - Lage der Bäume, die erhalten werden können, im Luftbild	122

1 Ausgangslage

Die Stadt Mainz betreibt die Aufstellung des Bebaungsplans "Martin-Luther-Straße (O 63)". Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 38.000 qm und liegt zwischen der Martin-Luther-Straße im Süden, der Dumontstraße im Westen und verläuft im Osten und Norden an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Dumontstraße (Abb. 1). Das Vorhabensgebiet wird von bebauten Bereichen mit Außenanlagen geprägt, strukturgebend ist der Baumbestand. Es ist durch An- und Aufbauten an die bestehenden Gebäude eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung geplant.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung (rot) des Bebauungsplanentwurfs "Martin-Luther-Straße (O 63)"

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Belange des Artenschutzes zu prüfen und im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird hiermit vorgelegt.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dienten eigene Kartierungen und Gebietskenntnisse. Es wurden zusätzlich eine Biotoptypenkartierung und eine Erfassung der Einzelbäume durchgeführt.

2 Biotoptypen

2.1 Bestandserfassung der Biotoptypen mit Bewertung

2.1.1 Methoden

Die Kartierung der Biotoptypen wurde am 25.06.2014 durchgeführt. Grundlage für die Beschreibung und Codierung der Biotoptypen ist der Biotoptypenschlüssel der Stadtbiotopkartierung Mainz (HEIDT et al. 2002).

Die Bewertung der Biotoptypen geschieht in Anlehnung an KAULE (1986) und berücksichtigt die Wertigkeit und Ersetzbarkeit der Biotoptypen. Faunistische Kartierungsergebnisse im Geltungsbereich dieses Vorhabens finden keinen Eingang in die nachfolgende Bewertung.

Die Bewertung erfolgt nach einer fünfstufigen Bewertungsskala:

"sehr gering", "gering", "mittel", "hoch", "sehr hoch".

"Sehr gering" bewertete Biotoptypen sind sehr naturfern, es handelt sich um überwiegend bebaute Flächen.

"Gering" bewertete Biotoptypen sind naturfern mit geringer Vielfalt häufiger und allgemein verbreiteter Arten.

Als "mittel" angesprochene Biotoptypen besitzen eine höhere Vielfalt an überwiegend häufigen und allgemein verbreiteten Arten, die Biotoptypen sind relativ leicht ersetzbar, oder es handelt sich um gestörte Bestände.

Bei der Bewertung "hoch" handelt es sich um gefährdete oder seltene Biotoptypen sowie alte Baumbestände, die Biotoptypen sind schwer ersetzbar.

"Sehr hoch" wird für Biotoptypen vergeben, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt sind.

2.1.2 **Ergebnisse**

Im Vorhabensgebiet kommen lediglich Biotoptypen mit geringer und sehr geringer Bewer-

tung vor. Biotoptypen, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt sind, sind im Vorha-

bensgebiet nicht vorhanden. Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Bäume werden sepa-

rat aufgeführt und näher beschrieben (Anlage 2 und 3). Die Biotoptypenkarte wird als An-

lage 4 angehängt.

In Anlage 6 sind die nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September

geschützten Gehölzbestände dargestellt.

In die nachfolgenden Bewertungen der Biotoptypen finden die faunistischen Kartierungser-

gebnisse im Geltungsbereich dieses Vorhabens keinen Eingang (vgl. Kap. 2.1.1).

1520 Zeilenbebauung mit hohem Versiegelungsgrad (70-90%):

Bewertung: sehr gering

Die Gebäude werden umgeben von Hackbeeten und kleinflächigen Rasenflächen sowie

versiegelten Flächen.

4211 Grünanlagen von geringer Flächenausdehnung, intensiv gepflegt:

Bewertung: gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um intensiv genutzte Rasenflächen. Auffällig ist der

hohe Anteil an Mittlerem Wegerich (*Plantago media*), daneben kommen Arten wie Ge-

wöhnliche Wiesen-Schafgarbe (Achillea millefolium), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo

agg.), Hopfenklee (Medicago lupulina), Gänseblümchen (Bellis perennis), Kleine Brunelle

(Prunella vulgaris), Kleinköpfiger Pippau (Crepis capillaris), Kriechendes Fingerkraut

(Potentilla reptans) und Deutsches Weidelgras (Lolium perenne) vor. Zum Teil durchque-

ren Fußwege die Flächen.

4421 Freizeitgärten mit überwiegender Zierfunktion:

Bewertung: gering

Dieser Biotoptyp besteht aus Rasenflächen und Hackbeeten.

4421x Freizeitgärten mit überwiegender Zierfunktion:

Bewertung: gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Hierbei handelt es sich um Rasenflächen und Hackbeete. Neben den herauskartierten Bäumen sind hier weitere Obst- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm (Kiefer, Zypresse) sowie Ziersträucher und Hecken vorhanden.

6240 Seitenstraßen:

Bewertung: sehr gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze (Bäume)

Dieser Biotoptyp besteht aus asphaltierten Seitenstraßen, an denen sich zum Teil Autostellplätze und Garagen befinden.

6250 Fahr- und Fußwege:

Bewertung: sehr gering

Dieser Biotoptyp besteht aus gepflasterten Zufahrten und Fußwegen, zum Teil befinden sich dort Autostellplätze und Garagen.

8610 Gebüsche und Hecken aus überwiegend einheimischen Arten:

Bewertung: gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Die Gebüsche und Hecken bestehen zumeist aus Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Daneben kommen Arten wie Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus* sp.) und Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) vor. Die meisten dieser Hecken sind Schnitthecken, die regelmäßig (mindestens einmal jährlich) geschnitten werden. Als Ziergehölze kommen Arten wie Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) und Feuerdorn (*Pyracantha* sp.) hinzu.

8630 Ziergehölzpflanzungen:

Bewertung: gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Hier wurden überwiegend Arten wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Mahonie (*Mahonia aquifolium*) angepflanzt.

3 Geschützte Bäume

3.1 Erfassung des Baumbestandes

Von allen im Vorhabensgebiet vorkommenden Bäumen wurde am 05.06.2014 und 18.06.2014 in einem Meter Höhe der Stammumfang gemessen und in einem Luftbild erfasst. Bäume in Baumgruppen wurden zusammengefasst (siehe Anlagen 2 und 3).

Alle Bäume wurden auf ihren Schutz nach der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz (RVO) geprüft sowie auf faunistisch relevante Strukturen wie Baumhöhlen abgesucht. Nummerierung, Beschreibung und Lage der kartierten Bäume sind den Anlagen zu entnehmen (Anlagen 2 und 3).

Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 201 Bäume erfasst und der Stammumfang gemessen. Legt man den Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1 (PDF, ohne Datum), zugrunde, liegen 26 Bäume in den künftigen Baufeldern inklusive Arbeitsraum und müssen potenziell gefällt werden (Tabelle 1, Spalte 3). Weitere 16 Bäume müssen nach Vergleich der Planunterlagen mit der Baumkarte eventuell gefällt werden.

Für Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm gilt die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) innerhalb der Stadt Mainz, die Bäume sind also geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss ein Stamm mindestens 30 cm Umfang haben.

Für eine Fällung geschützter Bäume muss zuvor ein Fällantrag gestellt werden. Im Vorhabensgebiet fallen 151 Bäume unter die oben genannte RVO (Tabelle 1, Spalte 2). Der erforderliche Fällantrag muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gestellt werden. (Tabelle 1, Spalte 3). Von den zu fällenden Bäumen fallen 19 Bäume unter die RVO, ebenso wie 10 eventuell zu fällende Bäume.

Die Bedeutung für den Artenschutz lässt sich nicht allein anhand des Stammumfanges definieren. So gibt es relevante faunistische Strukturen wie Nester oder Astlöcher auch bei Bäumen unter 80 cm Stammumfang. Neben der Beschreibung besonderer Ausprägungen werden die faunistischen Besonderheiten in der Tabelle unter "Anmerkungen" aufgeführt (Anlage 2). Der Artenschutz wird unten abgehandelt (Kap. 5.3).

Grundsätzlich sollte die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Sträuchern möglichst vermieden oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt nicht nur für Bäume, die unter die RVO fallen oder faunistisch relevante Strukturen aufweisen. Vielmehr sollten auch vitale Bäume unter 80 cm Stammumfang erhalten werden, da ihre

Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in jedem Fall größer ist als die neu gepflanzter Bäume. Sinngemäß gilt dies gleichermaßen für andere Grünstrukturen.

3.2 Erfordernis für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen

Muss ein Baum gefällt werden, so bemisst sich seine Wertigkeit und der daraus resultierende Ersatz aus verschiedenen Faktoren.

- Ein einheimischer Baum hat einen höheren Wert als ein nicht heimisches Ziergehölz.
- Junge, leicht ersetzbare Bäume haben einen geringeren Wert als alte Bäume mit großem Stammumfang.
- Faunistische Strukturen wie beispielsweise Baumhöhlen werten einen Baum ebenfalls auf.

Relativ leicht ersetzbare Bäume werden mit einem Baum ersetzt. Hochwertigere Bäume werden mit zwei bis drei Bäumen ersetzt (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Bäume, deren Fällung (eventuell) geplant ist sowie deren Ersatz

Nr.	RVO		Deutscher Artname	Wissenschaft- licher Artname	Stamm- umfang [cm]	Anmer- kungen	Ersatz/Pflichtausgleich
19	+	(X)	Atlas Zeder	Cedrus atlanti- ca	151		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
21	-	(X)	Berg-Ahorn	Acer pseu- doplatanus	30/33	2-stämmig	
22	-	Х	Aprikose	Prunus armeni- aca	70		
24	+	X	Gewöhnliche Roßkastanie	Aesculus hip- pocastanum	36/53/97	3-stämmig	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
48	+	(X)	Spitz-Ahorn	Acer platanoi- des	141		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
55	-	X	Hainbuche	lus	27		
58	+	X	Ahorn	Acer sp.	128/131	2-stämmig	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
59	-	Х	Goldregen	Laburnum sp.	74		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
63	+	Х	Eschen- Ahorn	Acer negundo	97/157	2-stämmig, Astloch	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
64	+	Х	Eschen- Ahorn	Acer negundo	138		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
65	+	Х	Eschen- Ahorn	Acer negundo	127	Tauben- nest	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
68	+		Hänge-Birke	Betula pendula	100	05.12.2014 frisch ge- fällt	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
73	+	X	Winter-Linde	Tilia cordata	186		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
75	+	Х	Sommer-Lin- de	Tilia platyphyl- los	141		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
83	+	(X)	Lebensbaum	Thuja	86		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
84	+	(X)	Wald-Kiefer	Pinus sylvestris	96		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
85	+	(X)	Lebensbaum	Thuja	91		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
86	+	(X)	Wald-Kiefer	Pinus sylvestris	52/106/113	3-stämmig	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
87	+		Eschen- Ahorn	Acer negundo	172	15.07.2014 frisch ge- fällt	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaft- licher Artname	Stamm- umfang [cm]	Anmer- kungen	Ersatz/Pflichtausgleich
100	-	Х	Sal-Weide	Salix caprea	36		
109	-	Х	Fichte	Picea abies	78		
110	+	Х	Hänge-Birke	Betula pendula		Tauben- nest, Ast- loch	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
117	-	(X)	Kirsche	Prunus avium	29		
122	+	(X)	Europäische Lärche	Larix decidua	95		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
133	+	Χ	Fichte	Picea abies	136		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
135	+	Χ	Hänge-Birke	Betula pendula	95		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
152	-	Х	Lebensbaum	Thuja	31/32	2-stämmig	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
153	+	(X)	Kirsche	Prunus avium	72/81	2-stämmig	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
164	-	Χ	Feigenbaum	Ficus carica	56		
166	-	(X)	Lebensbaum	Thuja	max. 25	4-stämmig	
169	-	(X)	2 Fichten	Picea abies	25		
173	+	Х	Götterbaum	Ailanthus altis- sima	330		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
174	+	Х	Götterbaum	Ailanthus altis- sima	175		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
176	+	Х	Eschen- Ahorn	Acer negundo	58/77	2-stämmig	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
177	+	Х	Eschen- Ahorn	Acer negundo	76/90/100	3-stämmig, Elsternest	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
180	+	Х	Gewöhnliche Roßkastanie	Aesculus hip- pocastanum	267	zwei Kobel von Eichhörn- chen	3 Ersatzbäume, H, StU 18-20
182	+	Х	Gewöhnliche Roßkastanie	Aesculus hip- pocastanum	220		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
183	+	Х	Eschen- Ahorn	Acer negundo	111		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
184	+	Х	Eschen- Ahorn	Acer negundo	213		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
191	+	(X)	Hänge-Birke	Betula pendula			2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
192	+	(X)	Hänge-Birke	Betula pendula	96		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
195	+	Х	Fichte	Picea abies	>80		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
198	-	(X)	Lebensbaum	Thuja	25		
199	-	(X)	Fichte	Picea abies	60		

+ = Rechtsverordnung der Stadt Mainz gilt für diesen Baum
- = Rechtsverordnung der Stadt Mainz gilt nicht für diesen Baum

Fällung geplant:

X = Fällung geplant

(X) = Fällung möglicherweise notwendig

Ersatz:

H = Hochstamm, Stammhöhe 200 cm

StU 18-20 = Stammumfang in cm, gemessen in ein Meter Höhe über Bodenniveau

StU 8-10 = Stammumfang in cm, gemessen in ein Meter Höhe über Bodenniveau

Für die Bäume, die unter die RVO fallen, hat ein Pflichtausgleich zu erfolgen. Von diesen Bäumen wurden zwei Bäume zwischenzeitlich gefällt. Für sie sind insgesamt vier Ersatzstandorte zwingend vorzusehen.

Weitere 19 Bäume, die von der RVO betroffen sind und gefällt werden müssen, sind zwingend zu ersetzen. Hierfür ist die Ersatzpflanzung von 34 Bäumen notwendig.

Nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1 (PDF, ohne Datum) müssen weitere 10 Bäume, die unter die RVO fallen, eventuell gefällt werden (Tabelle 1, Spalte 3). Für diese sind für den Bebauungsplan keine Ersatzpflanzungen vorzusehen. Falls diese Bäume nicht erhalten werden können, sind 14 Ersatzstandorte zu schaffen.

4 Vorschläge für Pflanzlisten zur Festsetzung im Bebauungsplan

Nachfolgend werden Vorschläge für eine Bepflanzung der Grünflächen im Bebauungsplangebiet genannt. Hierbei handelt es sich überwiegend um heimische Gehölze. Nichtheimische Gehölze sind manchmal stresstoleranter und daher für Beplanzungen vom Straßenraum und Stellplätzen besser geeignet. Solche Arten werden daher auch genannt.

Pflanzliste 1 – Sträucher und Heister für private Grünflächen

Sträucher mindestens 2 x verpflanzt, mindestens 100 cm hoch

Echte Felsenbirne Amelanchier ovalis Corylus avellana Gelber Hartriegel Cornus mas Roter Hartriegel Cornus sanguinea Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaea Liquster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Steinweichsel Prunus mahaleb Schlehe Prunus spinosa Rhamnus cathartica Kreuzdorn Hunds-Rose Rosa canina Sal-Weide Salix caprea Wolliger Schneeball Vibirnum lantana Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

Heister 3 x verpflanzt mit Ballen, mindestens 150 cm hoch

Feld-Ahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Wildapfel Malus sylvestris
Wildbirne Pyrus pyraster
Vogelbeere Sorbus aucuparia

Pflanzliste 2 – Bäume für private Grünflächen

Hochstämme mit Ballen, Stammumfang mindestens 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe

Feldahorn Acer campestre Spitzahorn Acer platanoides Bergahorn Acer pseudoplatanus Hainbuche Carpinus betulus Esche Fraxinus excelsior Vogelkirsche Prunus avium Stieleiche Quercus robur Mehlbeere Sorbus aria Winterlinde Tilia cordata

Kaiserlinde Tilia x europaea 'Pallida' Ulme Ulmus-Hybr. 'Regal'

Pflanzliste 3 – Bäume im Straßenraum und an Stellplätzen

Hochstämme mit Ballen, Stammumfang mindestens 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe

Feldahorn

Hainbuche

Baum-Hasel

Zerr-Eiche

Robinie

Ulmus-Hybr. 'Regal'

Pflanzliste 4 – Rank- und Klettergehölze für Fassadenbegrünung

mit Topfballen, Höhe mindestens 60 cm

Trompetenblume Campsis radicans
Baumwürger Celastrus orbiculatus
Anemonenwaldrebe Clematis montana
Gewöhnlicher Efeu Hedera helix
Kletterhortensie Hydrangea petiolaris

Immergrünes Geißblatt
Jelängerjelieber

Hydrangea petiolaris
Lonicera henryi
Lonicera caprifolium

Fünfblättriger Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia 'Engelmanni'
Dreilappiger Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'

Kletterrosen Rosa sp.

Chinesischer Blauregen, Glycine Wisteria sinensis

5 Artenschutzgutachten

5.1 Vorbemerkung zum Artenschutzgutachten

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der potenziell und tatsächlich vorkommenden geschützten Arten, die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 2067) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie, VSRL - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Die für das Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für dieses Projekt relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Bei der geplanten Nachverdichtung handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff beziehungsweise um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, das nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist.

Hier entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten Arten" die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten. Gleichwohl gelten auch für diese Arten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.

Zur Sicherstellung des Individuenschutzes sind daher Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

<u>Methoden</u>

Die Kartierungen zu den potenziell vorkommenden Artengruppen fanden von Mai bis Dezember 2014 statt.

Alle faunistisch relevanten Strukturen und relevanten Artengruppen des Vorhabensgebietes wurden untersucht. Alle im Vorhabensgebiet vorkommenden Baumhöhlen und sonstige geeignete Quartiere für Tiere wurden kartiert.

Die Kartiermethoden werden in den Kapiteln der einzelnen Artengruppen weiter vertieft.

5.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

In der Relevanzprüfung werden die für die Planung relevanten Arten ermittelt. Als planungsrelevant werden die Arten bezeichnet, die im Vorhabensgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind.

Prüfgegenstand hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und damit artenschutzrechtlich relevant sind:

- gemeinschaftsrechtlich geschützte europäische Vogelarten,
- streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG sowie
- Arten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU (FFH-Richtlinie).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Relevanzprüfung dargestellt.

5.2.1 Geschützte Biotoptypen und Flora

Gesetzlich geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG:

Gesetzlich geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG kommen im Vorhabensgebiet nicht vor.

Farn und Blütenpflanzen:

Ein Vorkommen europarechtlich oder national geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Moose und Flechten:

Ein Vorkommen europarechtlich oder national geschützter Moos- und Flechtenarten im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Pilze und Algen:

Ein Vorkommen europarechtlich oder national geschützter Pilz- und Algenarten im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

5.2.2 Fauna

"Niedere Tiere":

Unter "Niedere Tiere" werden an dieser Stelle verschiedene Gruppen zusammengefasst, die zum Teil hohe Artenzahlen, aber eine eher marine oder limnische Verbreitung haben, Gruppen der Bodenfauna (zum Beispiel Regenwürmer), Krebse und Spinnentiere. Obgleich hier in Deutschland wahrscheinlich weit über 10.000 Arten vorkommen, werden vom Gesetzgeber nur 17 Arten als besonders geschützt und hiervon 11 Arten als streng geschützte Art gekennzeichnet. Eine Mehrzahl dieser Arten kommt in Rheinland-Pfalz nicht vor.

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus diesen Gruppen im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Schnecken und Muscheln:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus diesen Gruppen im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Fang- und Heuschrecken:

Die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) kommt in Mainz mehrfach vor. Im Vorhabensgebiet ist die Art ausgeschlossen, da geeignete Biotope wie beispielsweise Schotterflächen fehlen. Ein Vorkommen weiterer geschützter Fang- und Heuschrecken im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ebenfalls ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Haut- und Zweiflügler, Netzflügler, Köcherfliegen, Zikaden:

Ein Vorkommen häufiger Arten im Vorhabensgebiet ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus diesen Gruppen im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Käfer:

Ein Vorkommen geschützter Arten aus dieser Gruppe im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Ein Vorkommen von besonders geschützten Totholzkäferarten war potenziell möglich. Die Kartierung der Bäume ergab, dass ein Vorkommen aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen ist. Eine weitere Betrachtung entfällt.

<u>Libellen:</u>

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Schmetterlinge:

Die besonders geschützten Arten Kleiner Heufalter (*Coenonympha pamphilus*) und Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) kommen in Mainz auf fast jeder Wiese vor. Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet ist daher nicht auszuschließen.

Da die Ausbildung der Wiesen im Vorhabensgebiet für diese Arten nicht optimal sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei Realisierung des Vorhabens weiterhin erfüllt. Das Vorkommen streng geschützter Arten ist ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Amphibien:

Im Vorhabensgebiet kommen keine besonders oder streng geschützten Arten aus dieser Gruppe vor, da Gewässer fehlen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Reptilien:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus dieser Gruppe im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Fische und Neunaugen:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus dieser Gruppe im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Avifauna:

Die Kartierungen der Vögel erfolgten am 13.05.2014, 21.05.2014, 29.05.2014 und 07.07.2014. Im Wesentlichen wurden die Tiere durch Sichtbeobachtung und Verhören erfasst, Spechte wurden durch das Abspielen von Klangattrappen angelockt.

Erfasst wurden singende, balzende oder trommelnde Männchen, revieranzeigende Rufe, Nistmaterial beziehungsweise Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel.

Eine Wertung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eine der oben genannten revieranzeigenden Verhaltensweisen oder Beobachtungen während der Brutzeit der Arten vorgenommen werden konnte.

Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, die alle bis auf den Mauersegler und den Stieglitz Brutvögel im Vorhabensgebiet sind.

Die Brutstätten selbst wurden in der Regel nicht verortet, die geeigneten Fortpflanzungsstätten für Heckenbrüter wurden bei der Kartierung der Biotoptypen mit erfasst.

Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten sind nachfolgend tabellarisch gelistet (Tab. 2). Auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz ist der Haussperling als "gefährdet" eingestuft und der Star auf der "Vorwarnliste" geführt. Auf der Roten Liste Deutschland ist der Haussperling ebenfalls auf der "Vorwarnliste" geführt.

Tabelle 2: Im Vorhabensgebiet vorkommende Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL D	RL RP	Ampelliste Hessen	BNatSchG
Ubiquitäre Gehölzbrüter						
Amsel	Turdus merula	BV	*	*	grün	b
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	*	*	grün	b
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	*	*	grün	b
Buntspecht	Dendrocopos major	BV	*	*	grün	b
Elster	Pica pica	BV	*	*	grün	b
Girlitz	Serinus serinus	BV	*	*	gelb	b
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris	BV	*	*	grün	b
Grünspecht	Picus viridis	BV	*	*	grün	S
Halsbandsittich	Psittacula krameri	BV	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.
Kohlmeise	Parus major	BV	*	*	grün	b
Rabenkrähe	Corvus corone	BV	*	*	grün	b
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	*	*	grün	b
Rotkehlchen	Erithacus rubecola	BV	*	*	grün	b
Star	Sturnus vulgaris	BV	*	V	grün	b
Stieglitz, Diestelfink	Carduelis carduelis	NG	*	*	gelb	b
Turmfalke	Falco tinnunculus	BV	*	*	grün	S
Türkentaube	Streptopelia decaocto	BV	*	*	gelb	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV	*	*	grün	b
Gebäudebrüter					_	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV	*	*	grün	b
Haussperling	Passer domesticus	BV	V	3	gelb	b
Mauersegler	Apus apus	NG	*	*	gelb	b

Erläuterungen:

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland

gelb = nach der Ampelliste Hessen ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

rot = nach der Ampelliste Hessen ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

Neben den beobachteten Arten wurden zusätzlich die Arten Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Tannenmeise, Turteltaube und Zilpzalp erwartet. Diese Vogelarten wurden in der Kartierung nicht nachgewiesen.

^{* =} ungefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; n.b. = nicht berücksichtigt, da keine europäische Vogelart grün = nach der Ampelliste Hessen günstiger Erhaltungszustand

 $s = nach \; dem \; Bundesnaturschutzgesetz \; streng \; geschützt$

b = nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt

Im Vorhabensgebiet kommen in Gehölzen brütende wie auch in Gebäuden brütende Vögel vor.

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung am 05.06.2014, 18.06.2014 und 05.12.2014 wurden die potenziellen Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden Vögeln und sichtbare Nester von Vögeln erfasst. Potenzielle Fortpflanzungsstätten für Heckenbrüter wurden bei der Kartierung der Biotoptypen mit erfasst.

Zudem fand eine Kartierung von gebäudebrütenden Vogelarten und deren Nistplätzen statt. Hierzu wurde insbesondere an den Außenwänden der Gebäude nach Kotspuren und Nestern gesucht.

Zusätzlich wurden die Gebäude an drei Terminen mehrere Stunden beobachtet, um das Anfliegen von fütternden oder brütenden Vögeln festzustellen.

An zehn Gebäuden im Vorhabensgebiet wurden Fortpflanzungstätten für gebäudebrütende Vogelarten festgestellt (Abb. 2).

Bei den Fortpflanzungsstätten für gebäudebrütende Vogelarten handelt es sich im Einzelnen um

- ein Spechtloch in der Dämmung (Nr. 1),
- zwei Spechtlöcher in der Dämmung (Nr. 5),
- je drei Spechtlöcher in der Dämmung (Nr. 2 und 9),
- Kotspuren (Nr. 4, 6, 7 und 8),
- eine künstliche Nisthilfe für Haussperlinge (Nr. 3) und
- ein Nest vom Hausrotschwanz (Nr. 10).

Die drei Spechtlöcher in der Dämmung von Nr. 9 waren bei der Dezemberbegehung verschlossen. Für diese entfallenen Brutmöglichkeiten ist bis zur nächsten Brutsaison ein Bruthöhlenersatz anzubringen (s. Kap. 5.4).

Alle Gebäude mit Fortpflanzungsstätten für gebäudebrütende Vogelarten im Vorhabensgebiet sollen nach dem jetzigen Planungsstand baulich verändert werden. Es sind daher Beeinträchtigungen der gebäudebrütenden Vogelarten zu erwarten.



Abbildung 2: Fortpflanzungstätten für gebäudebrütende Vogelarten (rot, Nr. 1 bis Nr. 10)

In den Gehölzen des Vorhabensgebietes wurden geeignete Fortpflanzungsstätten für Stauden-, Hecken- und Baumbrüter festgestellt. In acht Bäumen (Nr. 4, 29, 63, 70, 110, 132, 158, 167) sind Baumhöhlen für Höhlenbrüter vorhanden, an drei Bäumen (Nr. 93, 160, 172) hängen künstliche Nisthilfen für Vögel.

Durch die baulichen Veränderungen der Gebäude müssen Bäume und andere Gehölze entfernt werden. Es ist daher mit einer Beeinträchtigung von Hecken-, Strauch-, und Baumbrütern zu rechnen.



Abbildung 3: Im Vorhabensgebiet vorkommende Bäume mit geeigneten Fortpflanzungsstätten für höhlenbrütende Vögel (cyan = Baumhöhlen, gelb = Nistkästen)

Als planungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (Andrian-Werburg et al. 2011).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig-unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Da für Rheinland-Pfalz keine Informationen zum Erhaltungszustand der Vögel vorliegen, wurden, inbesondere auch in Anbetracht der geringen geographischen Distanz des Vorhabensgebietes zu Hessen, diese Informationen für die artenschutzrechtliche Bewertung mit herangezogen.

Vogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen,

werden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet. Im vorliegenden Fall sind dies die im Vorhabensgebiet vorkommenden Brutvögel Girlitz, Grünspecht, Türkentaube, Turmfalke und Haussperling sowie die als Nahrungsgäste vorkommenden Vogelarten Stieglitz und Mauersegler (Kap. 5.3.1). Alle anderen europäischen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (Anlage 1). Nicht abgearbeitet wurde der Halsbandsittich, der als Neozoon keine europäische Vogelart ist.

Säugetiere:

Fledermäuse:

Die Erfassung der Fledermäuse mittels Fledermausdetektor fand am 12.06.2014, 03.07.2014 und 15.07.2014 statt. Die Begehungen wurden ab der Dämmerung bis in die Nachtstunden nach Mitternacht flächendeckend über alle zugänglichen Bereiche des Vorhabensgebietes durchgeführt.

Die Artbestimmung der mittels Detektorbegehungen erfassten Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungslaute und, soweit möglich, des beobachteten Flugverhaltens. Die Ortungslaute wurden mit dem Ultra Sound Detektor D240 von Pettersson erfasst. Ein Teil der Arten wurde im Feld unter Nutzung des Heterodyn-Verfahrens angesprochen. Soweit zur Bestimmung erforderlich, wurden die Rufe aufgezeichnet und mit Software Batsound von Petterson analysiert.

In drei Nächten wurden bei für Fledermäusen geeigneten Wetterbedingungen mittels eines Fledermausdetektors die Flugaktivität von Fledermäusen im Vorhabensgebiet ermittelt. In den Nächten konnten jagende Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst werden. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet geführt, ist nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie lebt als Kulturfolger häufig in Siedlungsbereichen. Sie ist vor allem bei der Jagd unter Laternen, aber auch an Heckenstrukturen, Gehölzgruppen, Gewässern und Waldbereichen (insbesondere Waldrändern) anzutreffen. Bei der Jagd und ihren Transferflügen orientiert sie sich hauptsächlich an Strukturelementen wie heckengesäumten Wegrändern oder Waldrändern. Ihre Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von circa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2004). Als Wochenstubenquartiere nutzen sie Verkleidungen, Verschalungen oder sonstige kleine Spalten an Gebäuden (SIMON et al. 2004). Winterquartiere finden sich meist in Höhlen, Kellern oder Stollen. Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu, die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt im Normalfall circa 10 bis 20 km (Hutterer et al. 2005).

Das Vorhabensgebiet dient der Zwergfledermaus als Jagdrevier, sie jagt hier an den Gehölzen und Laternen. Eine Konzentration von Jagdflügen konnte in zwei Bereichen festgestellt werden (Abb. 4). Die Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus liegen vermutlich in den markierten Gebäuden (s.u. Abb. 5) und in der Nachbarschaft des Vorhabensgebietes.



Abbildung 4: Bereiche, in denen sich die Jagdflüge konzentrieren (gelb)

Potenziell zu erwarten waren auch die beiden Abendseglerarten und die Mückenfledermaus, sie wurden jedoch im Vorhabensgebiet nicht nachgewiesen. Alle Fledermäuse sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Am 05.06.2014 und 18.06.2014 wurden alle Bäume auf potenziell von Fledermäusen nutzbare Quartierstrukturen abgesucht, einige Bäume wurden nochmals im entlaubten Zustand im Dezember 2014 nachkontrolliert. Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers, unterschiedliche Strukturen in Gehölzen. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertagungsquartier genutzt wird.

Die aktuelle Nutzung der potenziellen Quartiere in den Bäumen durch Fledermäuse wurde nicht geprüft. Auch Quartiere, die aktuell ungenutzt sind, sind potenziell artenschutzrechtlich relevant. Anhand der Kenntnisse zur Lebensweise der Fledermausarten wird angegeben, welche Arten potenziell Quartiere im Vorhabensgebiet beziehen.

Andere Fledermausarten nutzen hauptsächlich Strukturen an und in Gebäuden als Quartiere. Um festzustellen, ob es in den Gebäuden des Vorhabensgebietes auch potenzielle Quartiere von Fledermäusen gibt, fand zuerst eine Kontrolle der Gebäude von außen statt. Hierbei wurde darauf geachtet, welche Gebäude möglicherweise von außen für Fledermäuse zugänglich sind.

Potenzielle Fledermausquartiere in Bäumen:

Im Vorhabensgebiet wurden sechs Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren festgestellt (Abb. 5). Drei Bäume davon (Nr. 33, 167, 188) sind als Sommer- oder Übertagungsquartier für baumbewohnde Fledermausarten wie zum Beispiel Abendsegler oder Bartfledermaus geeignet. Zwei Bäume (Nr. 4, 132) sind zusätzlich auch potenziell als Winterquartier für in Bäumen überwinternde Fledermausarten wie den Abendsegler oder die Rauhautfledermaus geeignet. An Baum Nr. 118 ist ein künstliches Fledermaus-Sommerquartier angebracht.

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind diese sechs Bäume (Nr. 4, 33, 118, 132, 167, 188) nicht von dem geplanten Bauvorhaben betroffen.

Potenzielle Fledermausquartiere in Gebäuden:

In zwei Gebäuden im Vorhabensgebiet gibt es potenzielle Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten (Abb. 5). Hierbei handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Sommer- oder Übertagungsquartiere der Zwergfledermaus. Es wurden keine Anzeichen von Traditions- oder Wochenstubenquartieren festgestellt, die Nutzung als Winterquartiere ist auszuschließen.



Abbildung 5: Bäume (grün) und Gebäude (blau) mit potenziellen Fledermausquartieren

Weitere Säugetiere:

In zwei Bäumen (vergleiche Anlage 2, Nr. 104, 180) wurden Fortpflanzungsstätten, sogenannte "Kobel", des national besonders geschützten Eichhörnchens (Sciurus vulgaris) nachgewiesen. Das Eichhörnchen wird als planungsrelevant angesehen und in Kapitel 5.3.3 behandelt. Weitere geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

5.3 Artbetroffenheitsanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden werden die Arten, die aufgrund ihres nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommens im Vorhabensgebiet planungsrelevant sind, aufgeführt. Die Ermittlung dieser Arten erfolgte in Kapitel 5.2.

5.3.1 Vögel

Alle vorkommenden Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (Anlage 1).

Im Folgenden erfolgt die Art-für-Art-Prüfung. Diesbezüglich wird auch auf die Anlage 7 verwiesen.

Art-für-Art-Prüfung:

Girlitz (Serinus serinus)

Der Girlitz brütet in den Hecken und Gebüschen im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage der Brutstätte wurde nicht verortet, da der Girlitz in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Girlitz die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Grünspecht (Picus viridis)

Der Grünspecht brütet in selbst gezimmerten Höhlen und auch vorhandenen Höhlen anderer Spechtarten in Bäumen, aber auch in der Dämmung von Gebäuden. Im Vorhabensgebiet gibt es zwei Bäume mit Spechthöhlen (Nr. 4, 132). Zudem wurden an den Gebäuden Nr. 1, 2, 5 und 9 Spechtlöcher festgestellt (Nummerierung gemäß Abbildung 2).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten in den Bäumen. Dennoch ist es möglich, dass bis zu der Umsetzung des Bebauungsplans Spechte auch in den zu fällenden Bäumen Nisthöhlen angelegt haben. Die drei Spechtlöcher in der Dämmung von Gebäude Nr. 9 waren bei der Dezemberbegehung bereits verschlossen. Durch den Umbau aller Gebäude kommt es zu einer Zerstörung von weiteren sechs Spechtlöchern und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen zwei Bäume mit Astlöchern (Nr. 63, 110). Die Bäume mit Spechthöhlen bleiben nach derzeitigem Planungsstand erhalten, daher ist der Grünspecht nicht betroffen.

Drei Spechtlöcher in der Dämmung waren bei der Dezemberbegehung verschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die weiteren sechs Spechtlöcher durch die Baumaßnahme zerstört werden. Es kommt somit zu einer Zerstörung von insgesamt 9 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechtes. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7).

Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Haussperling (Passer domesticus)

Im Vorhabensgebiet brütete der Haussperling im Untersuchungszeitraum nur in einer künstlichen Nisthilfe (Abb. 4 Fortpflanzungsstätte Nr. 3). Als Höhlen- und Nischenbrüter kann er aber in allen Baumhöhlen und Spechtlöchern sowie in der Dämmung von Gebäudefassaden brüten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen und Gebäuden. Es werden zwei Astlöcher in Bäumen und 9 Spechtlöcher in der Dämmung der Gebäude zerstört.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen zwei Bäume mit Astlöchern und 9 Spechtlöcher in der Dämmung der Gebäude. Es kommt somit zu einer Zerstörung von insgesamt 11 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7).

Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Mauersegler (Apus apus)

Der Mauersegler kommt als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor, er brütet in den Gebäuden der Nachbarschaft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Vorhabensgebiet wurden keine Fortpflanzung- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Stieglitz (Carduelis carduelis)

Der Stieglitz kommt im Vorhabensgebiet als Nahrungsgast vor, er brütet in den Gehölzen der Umgebung.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Im Vorhabensgebiet wurden keine Fortpflanzung- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

<u>Türkentaube</u> (Streptopelia decaocto)

Die Türkentaube brütet in Hecken und Gebüschen im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage der Brutstätten wurde nicht verortet, da die Türkentaube in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Türkentaube die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Turmfalke (Falco tinnunculus)

Der Turmfalke wurde im Vorhabensgebiet auf einem Horst in einer Fichte (Baum Nr. 95) beobachtet. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Krähennest, das der Turmfalke als Fortpflanzungsstätte angenommen hat.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) bleibt der Horst des Turmfalkens erhalten. Es kommt durch die Erweiterung der Gebäude zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Eine Beseitigung der Fortpflanzungsstätte (Horst in Baum Nr. 95) ist nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.

Kommt es dennoch zu einer Zerstörung des Brutplatzes des Turmfalken (Horst in Baum Nr. 95), sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7).

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

5.3.2 Fledermäuse

Im Vorhabensgebiet konnte die jagende Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus) nachgewiesen werden. In zwei Gebäuden im Vorhabensgebiet gibt es potenzielle Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten (s.o., Abb. 5). Hierbei handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Sommer- oder Übertagungsquartiere der Zwergfledermaus. Es wurden keine Anzeichen von Traditions- oder Wochenstubenquartieren festgestellt, die Nutzung als Winterquartiere ist auszuschließen.

Zwergfledermäuse suchen eher selten Baumhöhlen zur Überwinterung oder Übertagung auf. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die potenziellen Quartiere in den Bäumen von Fledermäusen genutzt werden.

Es wurden sechs Bäume mit geeigneten Fledermausquartieren lokalisiert, zwei Bäume dienen potenziell auch als Winterquartier. In zwei Gebäuden im Vorhabensgebiet sind je vier geeignete Sommer- beziehungsweise Tagesquartiere für Fledermäuse vorhanden.

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind die sechs Bäume mit Fledermausquartieren (Nr. 4, 33, 118, 132, 167, 188) vom Bauvorhaben nicht betroffen und können erhalten werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Erweiterung der Gebäude kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten in den Bäumen.

Bei der Erweiterung der Gebäude kommt es aber zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten von Fledermäusen in zwei Gebäuden (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum). Hierbei kann es zu einer Tötung von Fledermäusen in ihren Quartieren kommen.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Bei einer Erweiterung der beiden Gebäude mit geeigneten Sommer- und Tagesquartieren für Fledermäuse kann es zu einer Tötung von Fledermäusen kommen. Um eine Tötung von Individuen dieser Art zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Bei einer Erweiterung der beiden Gebäude mit potenziellen Sommer- und Tagesquartieren für Fledermäuse kann es zu einer Störung von Fledermäusen kommen. Um eine Störung

von Individuen dieser Art zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es kommt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in zwei Gebäuden mit je vier Ruhestätten der Zwergfledermaus. Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7).

Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kommt es aufgrund einer Umplanung doch zu einer Fällung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren, sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7).

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

5.3.3 Sonstige geschützte Arten

In zwei Bäumen (vgl. Anlage 2, Nr. 104, 180) wurden Fortpflanzungsstätten, sogenannte "Kobel", des national besonders geschützten Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) nachgewiesen.

Es ist geplant, im Zuge des Bauvorhabens eine große Gewöhnliche Roßkastanie (Baum Nr. 180) zu fällen. In dieser befinden sich zwei Kobel des Eichhörnchens.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Eichhörnchen zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Trotz Entfallens zweier seiner Fortpflanzungsstätten bleibt die ökologische Funktion für das Eichhörnchen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es ist dennoch eine Kompensationsmaßnahme durchzuführen (siehe Kapitel 5.4).

Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

5.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf für Bäume wurde in Kapitel 3 abgehandelt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Fauna. Hierbei handelt es sich um besondere Artenschutzhinweise (BAh) und Festsetzungen (F), die in den Bebauungsplan textlich und planerich eingearbeitet werden müssen.

5.4.1 Vögel

5.4.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Individuenschutz von Hecken-, Strauch und Baumbrütern (BAh)

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

V2 Individuenschutz von Gebäudebrütern (BAh)

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelarten durch Baumaßnahmen zu vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der Dämmung und am Brutplatz des Hausrotschwanzes nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Spechtlöcher und der Brutplatz des Hausrotschwanzes unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

5.4.1.2 Kompensationsmaßnahmen

K1 Installation von Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel (F)

Für die entfallenen Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februar der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:3 geschaffen werden. Dies bedeutet, dass für jede entfallende Brutstätte

drei Ersatznisthilfen angebracht werden müssen. Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind zwei Bäume mit zwei Astlöchern zur Fällung vorgesehen (Anlage 2, Nr. 63, 110).

Es sind daher sechs Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B 26 und 32 mm) an den Bäumen Nr. 62, 49, 50 und 95 - 97 vorlaufend zur Fällung der Bäume anzubringen.

K2 Installation von Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel in Gebäuden (F)

Für die entfallenden künstlichen Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel in der Fassade müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februar der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:1 angebracht werden, das heißt für jede entfallende Brutstätte eine Ersatznisthilfe. Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen neun Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütende Gebäudebrüter (Haus Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 9). Die drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Haus Nr. 9 wurden bereits zerstört.

Es sind insgesamt neun Nisthilfen für höhlenbrütende Gebäudebrüter (z.B. 6 x Schwegler Starenhöhle 3S 45 mm und 3 x Schwegler Spechthöhle 1SH) an den Bäumen Nr. 9-11, 46, 51, 52, 61, 160 und 161 vorlaufend zur Baumaßnahme anzubringen.

K3 Installation von Nisthilfen für den Turmfalken (BAh)

Kommt es durch eine Umplanung zu einer Fällung von Baum Nr. 95 und damit zu einer Zerstörung des Tumfalkenhorstes, ist im konkreten Baugenehmigungsverfahren vorlaufend zum Bauvorhaben mindestens eine Nisthilfe für den Turmfalken im funktionalen Umfeld zu installieren. Die genaue Anzahl, geeignete Standorte für die Hilfsgeräte sowie Hinweise zur Säuberung, Wartung und Umfang der Erfolgskontrolle sollten in einem Kompensationskonzept ermittelt und dargestellt werden.

K4 Installation von Nisthilfen für den Hausrotschwanz (F)

Da die Gebäude umgebaut werden, ist von einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hausrotschwanzes auszugehen. Für die entfallene Brutmöglichkeit eines Brutpaares müssen Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:3 angebracht werden. Dies bedeutet, dass drei Ersatznisthilfen an oder in den fertig gestellten Gebäuden befestigt werden müssen (z.B. Schwegler Fassaden-Einbaukasten 1HE).

5.4.2 Fledermäuse

5.4.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V3 Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren in Gehölzen (BAh)

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Fledermäuse in Sommerquartieren in Gehölzen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

V4 Individuenschutz von Fledermäusen in Winterquartieren in Gehölzen (BAh)

Die Fällungen von Bäumen mit potenziellen Winterquartieren müssen im Oktober unter ökologischer Baubegleitung durch einen Biologen durchgeführt werden, so dass Fledermäuse keine Winterquartiermöglichkeiten mehr vorfinden. Wird später als Ende Oktober gefällt, ist eine Störung überwinternder Fledermäuse nicht auszuschließen.

V5 Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren in Gebäuden (BAh)

Um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen, dürfen die Baumaßnahmen an den beiden Gebäuden mit Sommerquartieren (s.o. Abb. 5) erst durchgeführt werden, wenn die Sommerquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Abbrucharbeiten dürfen daher nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Sommerquartiere nicht mehr genutzt werden können.

Sollten diese zeitlichen Befristungen nicht eingehalten werden können, müssen die potenziellen Sommerquartiere unmittelbar vor der Beseitigung oder dem Umbau von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, müssen die vorhandenen Öffnungen verschlossen werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

5.4.2.2 Kompensationsmaßnahmen

K5 Installation von Ersatzquartiere für im Efeu von Bäumen übertagende Fledermäuse (BAh)

Sechs Bäume weisen potenzielle Fledermausquartiere auf. Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind die sechs Bäume mit Fledermausquartieren vom Bauvorhaben nicht betroffen und können erhalten werden.

Kommt es aufgrund einer Umplanung dennoch zu einer Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren, sind Kompensationsmaßnahmen notwendig. Als Ersatz für Verluste von tatsächlich festgestellten Quartierstrukturen (Höhlenbäume, Efeu an Bäumen) sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren vorlaufend zum Bauvorhaben geeignete Ersatzquartiere im funktionalen Umfeld zu installieren (z.B. Flachkasten Typ 1FF und / oder Fledermaushöhle Typ 2FN der Fa. Schwegler, möglich auch Holzbetonflachkästen).

Die jeweils notwendige Anzahl, geeignete Standorte für die Ersatzquartiere sowie Hinweise zur Säuberung, Wartung und Umfang der Erfolgskontrolle sollten in einem Kompensationskonzept ermittelt und dargestellt werden.

K6 Installation von Ersatzquartiere für Übertagungsquartiere in Gebäuden (F)

Im Falle der Erweiterung der Gebäude mit potenziellen Fledermausquartieren sind Kompensationsmaßnahmen notwendig. In zwei Gebäuden wurden je vier potenzielle Fledermaussommerquartiere kartiert (s.o. Abb. 5).

Nach dem aktuellen Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1 (PDF, ohne Datum), sind Umgestaltungs- und Anbaumaßnahmen an den bestehenden Gebäuden vorgesehen. Daher ist damit zu rechnen, dass die potenziellen Fledermausquartiere durch die Baumaßnahmen verschwinden oder zumindest beeinträchtigt werden.

Als Ersatz für tatsächlich eintretende Quartierverluste von an den Siedlungsbereich angepassten Fledermausarten durch Erweiterung der Gebäude sind an den beiden Gebäuden Fledermaussteine (z.B. Typ 27 der Fa. Schwegler) als entsprechende Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich, die Umsetzung der Maßnahme soll zeitgleich mit den Erweiterungen erfolgen. Als Ersatz sind vier Quartiersteine je Gebäude notwendig.

5.4.3 Sonstige geschützte Arten

5.4.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V6 Individuenschutz von Eichhörnchen (BAh)

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Da Eichhörnchen die Kobel auch im Winter nutzen, sind diese vorher auf Besatz zu prüfen. Werden keine Tiere angetroffen, können die Kobel entfernt werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Eichhörnchen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

5.4.3.2 Kompensationsmaßnahmen

K7 Installation von Ersatzquartiere für Eichhörnchen (F)

Für die beiden entfallenden Kobel in Baum Nr. 180 sind zwei Ersatzquartier für Eichhörnchen in Baum Nr. 181 vorlaufend zur Fällung des Baums Nr. 180 zu installieren.

5.4.4 Weitere Empfehlungen für bestandsstützende Maßnahmen (BAh)

Beim Neubau oder Umbau von Gebäuden ist immer ein Einbringen von Fledermausquartiermöglichkeiten sowie Vogelnisthilfen zu empfehlen. Hausbewohnende Fledermäuse wie die Zwergfledermaus und gebäudebrütende Vogelarten wie der Mauersegler finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmedämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden.

6 Literatur

- ANDRIAN-WERBURG V., F.; BOLDT, S.; BOLZ, D.; KALUSCHE, J.; MAHN, D. & S. WOLF-ROTH (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
 - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- BARTSCHV (2007): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 BGB1. S. 258 (896)
 - Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12. 2007 BGBl I, S. 2873.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes Nichtsingvögel.
 - Aula-Verlag, Wiesbaden
- BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz 2009.
 - Bundesgesetzblatt, 38 S., Bonn
- BRINKMANN, R.; BACH, L.; DENSE, C.; LIMPENS, H J.G.A.; MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration.
 - Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus).
 - Nyctalus 5 (6): 561-584.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
 - Brüssel
- FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG.
 - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), 128 S., Potsdam
- HEIDT, V.; LICHT, W.; EISENBEIS, G. & H.-J. DECHENT (HRSG.)(2002): Stadtbiotop-kartierung Mainz.
 - Mainzer naturwiss. Archiv, Beiheft 22, Mainz

- HGON = HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATUR-SCHUTZ E.V. (1993 - 2000): Avifauna von Hessen. -Echzell
- HUTTERER, R.; IVANOVA, T.; MEYER-CORDS, C. & L. RODRIGUES (2005): Bat Migrations in Europe. A Review of Banding Data and Literature.
 - Naturschutz und biologische Vielfalt, H. 28, Bonn-Bad Godesberg
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz.
 - 461 S., Stuttgart
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M. & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands.
 - Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 28, 21-187, Bonn-Bad Godesberg
- MEINIG, H., BOJE, P. & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.
 - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.
 - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
 - 7. Auflage, 1050 S., Stuttgart
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen Bestimmen Schützen.
 - Kosmos Naturführer, Verlag: Franckh`sche Verlagshandlung 2. akt. u. erw. Aufl., 265 S.
- SIMON, M.; HÜTTELBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.
 - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 76, 275 S., Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2003) Europäische Fledermäuse.
 - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben

- STADTVERWALTUNG MAINZ (2003): Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003.
 - Mainz.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007
 - Ber. Vogelschutz 44: 23 81
- VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL).
 - Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel

Anlage 1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

Deutscher Wissen-Artname schaftlic	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	rfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Amsel	merula	Na BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensations-	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Blaumeise	Parus cae- ruleus	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen zwei Bäume mit Astlöchern als potenzielle Brutmöglichkeiten (Anlage 2, Nr. 63, 110). Es kommt somit zu einer Zerstörung von zwei Fortpflanzungstom Ruhestätten. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	faktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Buchfink	Fringilla coelebs	PA B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensations-	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Buntspecht	Dendroco- pos major	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) bleiben die Bäume mit Spechthöhlen erhalten. Drei Spechtlöcher in der Dämmung waren bei der Dezemberbegehung verschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die weiteren sechs Spechtlöcher durch die Baumaßnahme zerstört werden. Es kommt somit zu einer Zerstörung von neun Fortpflaner zerstören von Verlaufender Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	faktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Eister	Pica pica	PV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, zumal Baum Nr. 41 erhalten werden kann. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Grünfink Grünfink	Carduelis	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensations-maßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	kfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	A B	Um eine Tötung dieser Vogelart zu vermeiden, ist vor baulichen Verän- derungen an den Ge- bäuden eine Überprü- fung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung der Ver- meidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu er- warten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zur Zerstörung von einer Fortpflanzungsund Ruhestätte. Es kommt somit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsnind Auhestätten dieser Vogelart. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten Maßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Kohlmeise	Parus major	B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelar zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen zwei Bäume mit Astlöchern als potenzielle Brutmöglichkeiten (Anlage 2, Nr. 63, 110). Es kommt somit zu einer Zerstörung von zwei Fortpflanzungsund Ruhestätten. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforder löch (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	rfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Rabenkrä- he	Corone	PA B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanenwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-Minimierungs- oder Kompensations-	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Ringeltau- be	Columba	AB B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-Minimierungs- oder Kompensations-	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	rfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
chen	rubecula	<u>8</u>	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensations-	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Star	Sturnus vul- garis	<u>8</u>	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Drei Spechtlöcher in der Dämmung waren bei der Dezemberbegehung verschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die weiteren sechs Spechtlöcher durch die Baumaßnahme zerstört werden. Da diese Höhlen auch gerne von Staren beansprucht werden, kommt es somit zu einer Zerstörung von neun Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelart. Es sind vollaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten Maßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Wissen- Artname schaftlic Artnam	eutscher Wissen- Artname schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren		Baubedingte Wirk- Betriebsbedingte faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- (Tötungsverbot) (Störungsverbot) Ruhestätten)		
Zaunkönig	Zaunkönig Troglodytes troglodytes	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von In- Nach dem jetzigen Planungsstand dieser Vogelart (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, vermeidungs- vermeiden, sind vorlauf (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, vermeidungs- vermei	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Kom- pensationsmaßnah- men (siehe Kap. 5.4) sind keine bau- bedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zung der Gebäud sowie der Erhaltun der entsprechend Ereiflächen nicht ze erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Erläuterungen:
BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Anlage 2: Baumliste

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Stammum- fang [cm]	Anmerkungen
1	+		Fichte	Picea abies	82	
2	+		Fichte	Picea abies	196	
3	-		Garten-Birne	Pyrus communis	36	
4	+		Echte Trauerweide	Salix babylonica	302	Spechthöhle
5	-		Ginkgo	Ginkgo biloba	16	
6	+		Blau-Fichte	Picea pungens	93	
7	+		Hänge-Birke	Betula pendula	116	
8	+		Fichte	Picea abies	88	
9	+		Kirschpflaume	Prunus cerasifera	42/86	2-stämmig
10	+		Kirschpflaume	Prunus cerasifera	77/113	2-stämmig, Taubennest
11	-		Gewöhnlicher Flie-	Syringa vulgaris	57	baumartige Wuchsform
• •			der	, , ,	0,	
12	+		Hänge-Birke	Betula pendula	126	direkt unten verzweigt
13	-		Hänge-Birke	Betula pendula	47	
14	-		Lebensbaum	Thuja	76	
15	-		Kirsche	Prunus avium	42	
16	+		Blau-Fichte	Picea pungens	84	Amselnest
17	-		Japanischer Ahorn	Acer japonicum	28	
18	+		Blau-Fichte	Picea pungens	109	
19	+	(X)	Atlas Zeder	Cedrus atlantica	151	
20	+	(2.1)	Grüne Douglasie	Pseudotsuga menzie- sii	138	
21	-	(X)	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	30/33	2-stämmig
22	-	Х	Aprikose	Prunus armeniaca	70	
23	+		Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	170	
24	+	Х	Gewöhnliche Roß- kastanie	Aesculus hippocas- tanum	36/53/97	3-stämmig
25	+		Kirsche	Prunus avium	110	
26	-		Blau-Fichte	Picea pungens	78	
27	+		Kirsche	Prunus avium	213	
28	+		Hänge-Birke	Betula pendula	227	
29	+		Hänge-Birke	Betula pendula	232	drei kleine Baumhöhlen
30	+		Hänge-Birke	Betula pendula	160	
31	+		Mehlbeerbaum	Sorbus aria	35/43/43/52	4-stämmig
32	+		Europäische Lärche	Larix decidua	121	
33	+		Europäische Lärche	Larix decidua	175	mit Efeu bewachsen
34	-		Hänge-Birke	Betula pendula	68	
35	-		Hänge-Birke	Betula pendula	52	
36	-		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	47	
37	+		Hänge-Birke	Betula pendula	116	
38	-		Eibe	Taxus baccata	39	
39	+		Fichte	Picea abies	84	
40	-		Hänge-Birke	Betula pendula	43	
41	+		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	121	Elsternest
42	+		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	116	
43	+		Traubenkirsche	Prunus padus	90	
44	+		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	121	
45	+		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	116	
46	+		Robinie	Robinia pseudoaca- cia	148	
47	-		Birne	Pyrus sp.	21	
48	+	(X)	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	141	
49	+	(* ')	Winter-Linde	Tilia cordata	127	
50	+		Winter-Linde	Tilia cordata	128	Taubennest
51	+		Eschen-Ahorn	Acer negundo	111	

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Stammum- fang [cm]	Anmerkungen
52	+		Eschen-Ahorn	Acer negundo	145	
53	-		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	79	
54	-		Hainbuche	Carpinus betulus	25	
55	-	Х	Hainbuche	Carpinus betulus	27	
56	+		5 Robinien	Robinia pseudoaca- cia	62,68,72,74, 85	
57	+		Eschen-Ahorn	Acer negundo	86/175	2-stämmig
58	+	Х	Ahorn	Acer sp.	128/131	2-stämmig
59	-	Х	Goldregen	Laburnum sp.	74	
60	+		Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	93	
61	+		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	124	
62	+		Eschen-Ahorn	Acer negundo	178	
63	+	Х	Eschen-Ahorn	Acer negundo	97/157	2-stämmig, Astloch
64	+	Х	Eschen-Ahorn	Acer negundo	138	
65	+	Х	Eschen-Ahorn	Acer negundo	127	Taubennest
66	-		Ahorn	Acer sp.	56	
67	-		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	74	
68	+		Hänge-Birke	Betula pendula	100	05.12.2014: frisch gefällt
69	+		Hänge-Birke	Betula pendula	102	, and the second
70	+		Hänge-Birke	Betula pendula	95/102	2-stämmig, Astloch
71	+		Hänge-Birke	Betula pendula	131	3, 1111
72	+		Fichte	Picea abies	115	
73	+	X	Winter-Linde	Tilia cordata	186	
74	+		Winter-Linde	Tilia cordata	160	
75	+	Х	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	141	
76	-		Kirsche	Prunus avium	32	
77	+		Hänge-Birke	Betula pendula	86	
78	+		Hänge-Birke	Betula pendula	127	
79	+		Hänge-Birke	Betula pendula	59	
80	+		Hänge-Birke	Betula pendula	90/106	2-stämmig
81	+		Fichte	Picea abies	155	2-starring
82	+		Blau-Fichte	Picea pungens	110	
83	+	(X)	Lebensbaum	Thuja	86	
84	+	(X)	Wald-Kiefer	Pinus sylvestris	96	
85			Lebensbaum	Thuja	91	
86	+	(X)	Wald-Kiefer	Pinus sylvestris	52/106/113	3-stämmig
87	+	(X)	Eschen-Ahorn	Acer negundo	172	15.07.2014: frisch gefällt
88				Betula pendula	85	15.07.2014. ITISCIT GETAIIL
89	+		Hänge-Birke Hänge-Birke	Betula pendula	80	
	+		_	Acer platanoides		
90 91	+		Spitz-Ahorn Spitz-Ahorn	Acer platanoides	142 207	
	+		· .	Acer platanoides		
92	+		Spitz-Ahorn	Betula pendula	161	Niotkooton Toubannast
93	+		Hänge-Birke	Thuja	98	Nistkasten, Taubennest
94	-		Lebensbaum	Picea abies	78	Trumpfelles :- ! :- +
95	+		Fichte		173	Turmfalkenhorst
96	+		Hänge-Birke	Betula pendula	103	
97	+		Fichte	Picea abies	180	
98	+		Atlas Zeder	Cedrus atlantica	170	
99	+		Sal-Weide	Salix caprea	40/58	2-stämmig
100	-	X	Sal-Weide	Salix caprea	36	
101	-		Trompetenbaum	Catalpa bignonioides	67	
102	+		Hänge-Birke	Betula pendula	62/68	2-stämmig
103	+		Hänge-Birke	Betula pendula	93	Taubennest
104	+		Hänge-Birke	Betula pendula	81	Kobel von Eichhörnchen
105	+		Hänge-Birke	Betula pendula	106	Taubennest

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Stammum- fang [cm]	Anmerkungen
106	-		Stechpalme	Ilex aquifolium	34	
107	+		Fichte	Picea abies	107	
108	+		Fichte	Picea abies	96	
109	-	Х	Fichte	Picea abies	78	
110	+	Х	Hänge-Birke	Betula pendula	80	Taubennest, Astloch
111	+		Hänge-Birke	Betula pendula	85	
112	+		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	210	
113	+		Mehlbeerbaum	Sorbus aria	105	Taubennest
114	+		Hänge-Birke	Betula pendula	120	
115	+		Hänge-Birke	Betula pendula	89	
116	+		Spitz-Ahorn	Acer platanoides	141	
117	-	(X)	Kirsche	Prunus avium	29	
118	+		Fichte	Picea abies	165	Fledermaushöhlenkasten
119	+		Gewöhnliche Roß- kastanie	Aesculus hippocas- tanum	74/80/81/ 138	4-stämmig
120	-		Kirsche	Prunus avium	22	
121	+		Fichte	Picea abies	129	
122	+	(X)	Europäische Lärche	Larix decidua	95	
123	-		Glanzmispel	Photinia	17	baumartige Wuchsform
124	+		Kirsche	Prunus avium	52/53	2-stämmig
125			Blau-Fichte	Picea pungens	68	
126	-		Lebensbaum	Thuja	70	
127	+		Fichte	Picea abies	180	
128	+		Europäische Lärche	Larix decidua	141	
129	+		Fichte	Picea abies	93	
130	+		Blau-Fichte	Picea pungens	98	
131	+		Kirsche	Prunus avium	124	
132	+		Echte Trauerweide	Salix babylonica	232	drei Spechthöhlen
133	+	Х	Fichte	Picea abies	136	· ·
134	+		Hänge-Birke	Betula pendula	87	
135	+	Х	Hänge-Birke	Betula pendula	95	
136	-		Feld-Ahorn	Acer campestre	54	
137	+		Feld-Ahorn	Acer campestre	89	
138	+		Feld-Ahorn	Acer campestre	79/116	2-stämmig
139	+		Tränen-Kiefer	Pinus wallichiana	89	
140	+		Kirsche	Prunus avium	24/30/32	3-stämmig
141	+		Kirsche	Prunus avium	73/104	2-stämmig
142	+		Walnuß	Juglans regia	114	
143	+		Kirsche	Prunus avium	95	
144	+		Europäische Lärche	Larix decidua	117	
145	+		Fichte	Picea abies	110	
146	+		Fichte	Picea abies	101	
147	-		Kirsche	Prunus avium	32/35	2-stämmig
148	+		Winter-Linde	Tilia cordata	90/165	2-stämmig
149	+		Stiel-Eiche	Quercus robur	124	
150	+		Blau-Fichte	Picea pungens	95	zwei Amselnester
151	-		Blau-Fichte	Picea pungens	85	
152	-	X	Lebensbaum	Thuja	31/32	2-stämmig
153	+	(X)	Kirsche	Prunus avium	72/81	2-stämmig
154	+	(/	Hänge-Birke	Betula pendula	127	
155	+		Hänge-Birke	Betula pendula	93	
156	+		Hänge-Birke	Betula pendula	98/106	2-stämmig
157	+		Hänge-Birke	Betula pendula	69/73	2-stämmig
158	+		Hänge-Birke	Betula pendula	144	Astloch
IDB	T					

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Stammum- fang [cm]	Anmerkungen
160	+		Winter-Linde	Tilia cordata	185	Elsternest, Taubennest, Nistkasten
161	+		Gewöhnliche Roß- kastanie	Aesculus hippocas- tanum	132	
162	+		Wald-Kiefer	Pinus sylvestris	91	
163	+		Wald-Kiefer	Pinus sylvestris	88	
164	-	Х	Feigenbaum	Ficus carica	56	
165	-		Dattelpalme	Phoenix	73	
166	-	(X)	Lebensbaum	Thuja	max. 25	4-stämmig
167	-		Kirsche	Prunus avium	71	Astlöcher 10 cm, Totholz
168	-		Garten-Birne	Pyrus communis	24/55	2-stämmig
169	-	(X)	2 Fichten	Picea abies	25	9
170	-	(74)	Blau-Fichte	Picea pungens	25	
171	+		Winter-Linde	Tilia cordata	250	Taubennest
172	+		Fichte	Picea abies	155	Nistkasten
173	+	X	Götterbaum	Ailanthus altissima	330	
174	+	X	Götterbaum	Ailanthus altissima	175	
175	+		Eschen-Ahorn	Acer negundo	148	Taubennest
176		X	Eschen-Ahorn	Acer negundo	58/77	2-stämmig
177	+	X	Eschen-Ahorn	Acer negundo	76/90/100	3-stämmig, Elsternest
	+		Eschen-Ahorn	Acer negundo		3-starring, Eisternest
178	+			Sorbus aucuparia	153	
179	-		Gewöhnliche Eber- esche	,	29	
180	+	X	Gewöhnliche Roß- kastanie	Aesculus hippocas- tanum	267	zwei Kobel von Eichhörn- chen
181	+		Gewöhnliche Roß- kastanie	Aesculus hippocas- tanum	220	
182	+	Х	Gewöhnliche Roß- kastanie	Aesculus hippocas- tanum	220	
183	+	Х	Eschen-Ahorn	Acer negundo	111	
184	+	Х	Eschen-Ahorn	Acer negundo	213	
185	+		Eschen-Ahorn	Acer negundo	249	
186	+		Kirsche	Prunus avium	94	
187			Kirsche	Prunus avium	64	
188	+		Kirsche	Prunus avium	250	mit Efeu
189	-		Kirsche	Prunus avium	58	
190	+		Kirsche	Prunus avium	98	
191	+	(X)	Hänge-Birke	Betula pendula	101	
192	+	(X)	Hänge-Birke	Betula pendula	96	
193	+	(7)	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	139	zwei Taubennester
194	+		Europäische Lärche	Larix decidua	71	
195	+	X	Fichte	Picea abies	>80	
196	'		4 Fichten	Picea abies	30	
197	+		Atlas Zeder	Cedrus atlantica	>80	
197	T	(V)	Lebensbaum	Thuja	25	
	-	(X)		Picea abies	60	
199 200	+	(X)	Fichte Riesen-Mammutbaum	Sequoiadendron gi-	>80	
201	+		Kirsche	ganteum Prunus avium	>80	

RVO = Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz + = für die Fällung nach RVO geschützter Bäume ist zuvor ein Fällantrag erforderlich; - = für die Fällung ist kein Fällantrag erforderlich Spalte 3: X= Bäume werden nach Vergleich mit Bebauungsplanentwurf gefällt; (X) = Bäume müssen nach Vergleich mit Bebauungsplanentwurf eventuell gefällt werden

Anlage 3: Karte - Lage der Bäume im Luftbild gelb = Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, geschützt nach RVO (Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz), für die Fällung ist ein Fällantrag notwendig magenta = Bäume mit einem Stammumfang von kleiner 80 cm



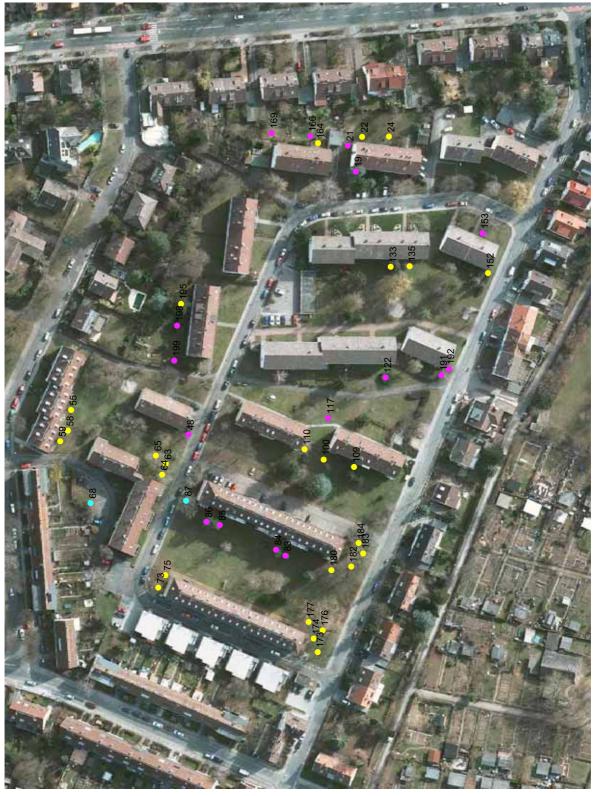


Anlage 4: Karte - Biotoptypen Beschreibung der Biotoptypen siehe Kapitel 3





Anlage 5: Karte - Lage der zu fällenden Bäume im Luftbild
Beschreibung der zu fällenden Bäume siehe Anlage 2 (Baumliste).
gelb = Bäume die gefällt werden, magenta = Bäume die eventuell gefällt werden, cyan = Bäume die bereits gefällt wurden





Anlage 6: Karte - Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG geschützte Gehölzbestände Baumnummern siehe Anlage 2 (Baumliste), Nummern der Biotoptypen vgl. Kap. 2





Anlage 7: Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung

1. Durch das Vorhaben betro	offene /	Art						
Girlitz (Serinus serinus)								
2. Schutzstatus und Gefähre	lungss	tufe Rote	Listen					
FFH-RL- Anh. IV - Art			RL Deutso	chland				
Europäische Vogelart				lland-Pfalz				
		••••	ggf. RL re	gional				
3. Erhaltungszustand								
5. Emaitungszustand								
Bewertung nach Ampel-Schema:								
Bewertung nach Ampel-Schema:								
Bewertung nach Ampel-Schema: unb	ekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-				
	ekannt		unzureichend	schlecht				
	ekannt	günstig GRÜN						
	ekannt		unzureichend	schlecht				
unb	ekannt		unzureichend	schlecht				
unb	ekannt		unzureichend	schlecht				
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17) Deutschland: kontinentale Region			unzureichend	schlecht				
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17) Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.htm			unzureichend	schlecht				
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17) Deutschland: kontinentale Region			unzureichend	schlecht				
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17) Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.htm		GRÜN	unzureichend GELB Anlage 3)	schlecht ROT				

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum in Mitteleuropa reicht von der Meeresküste bis in 2000 m Höhe. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen. Seltener ist die Art in Dörfern mit rein ländlichem Charakter, oder in der Nähe von Einzelhöfen zu finden. Randferne Waldzonen werden in der Regel ebenso gemieden wie Großstadtzentren und geschlossene Waldgebiete. Überwinterer besiedeln überwiegend Ruderalfluren mit Beifuß und anderen samentragenden Stauden und Kräutern. Sie sind aber auch auf Schutt-, Bau- und Trümmerplätzen sowie an Kläranlagen und Bahndämmen zu finden, wenn Bäume in der Nähe sind.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist in Nordafrika und Kontinentaleuropa sowie in Kleinasien verbreitet. Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet liegt im Mittelmeerraum und reicht von Nordafrika bis nach Südeuropa. Im 19. und 20. Jahrhundert begann der Girlitz sein Verbreitungsgebiet nach Mittel- und Westeuropa zu erweitern und den Nahen Osten zu besiedeln. Auch im Baltikum ist der Girlitz zu finden. Im Osten ist er in Weißrussland, der Ukraine und bis an die Küste des Schwarzen Meeres verbreitet. Im Süden besiedelt er die Balearen, die Kanarischen Inseln, die Inseln der Ägäis, Zypern, aber auch den Norden Marokkos, Tunesiens und Algeriens sowie Ägypten.

In Rheinland-Pfalz ist der Girlitz nahezu landesweit verbreitet. Der Schwerpunkt der Besiedlung liegt im Rheintal. Mit Zunahme der Höhenlage zeigt sich eine abnehmende Tendenz.

Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen potenziell Der Girlitz brütet in Hecken und Gebüschen im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage overortet, da der Girlitz in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.	ler Bru	tstätte	e wurde nicht	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach	§ 44	4 BI	NatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	_	anz	zungs-	
 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung 		ja	nein	
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ia	⊠ nein	
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung. Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungs. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			inem .	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	\boxtimes .		□nein	
Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Girlitz die ökologische Funktion de Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Verme Kompensationsmaßnahmen erforderlich.				
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>		ja	nein	
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzung oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	is-			
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.	9			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	j	а	⊠ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer 		ja	nein	

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.	_,	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-		
nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi-		
gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	∐ ja	⊠ nein
Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?		
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ ja	nein
Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)		
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"?	□ ja	⊠ nein
Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	. 🗌 ja	⊠ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatScl	hG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-	1	
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs	N.	
zeiten erheblich gestört werden?	⊠ ja	nein
Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer		
Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen		
werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten		
Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im		
Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und		
baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen		

Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.					
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	⊠ ja	nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4		•	er		
a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	nein			
Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung o Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.	der				
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Schutzzäune.					
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.					
c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	☐ ja	nein			
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.					
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.					
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.					
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☐ ja	nein			
Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?					
und der vorgesehenen Maßnahmen)					

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"					
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
7.1 Ausnahmegründe					
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen. Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!					
7.2 Prüfung von Alternativen					
Gibt es eine zumutbare Alternative?					
Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.					
Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).					
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes					
a) <u>Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff</u> Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen					
b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen					
c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?					
Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).					
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.					
d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf					

verschlechtern?	🗌 ja 🔲 nein
Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen	
Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.	
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	
e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungs	
zustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?	∐ ja ∐ nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben	-
Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.	120
Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.	
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.	
f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf	
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-	
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	🗌 ja 🗌 nein
Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funkt	tion
mit Referenzen wichtig.	
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.	
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	
g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-	
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines	
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?	ja nein
Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Popul	ation hat.
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand	
der Populationen?	☐ ja ☐ nein
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!	
8. Zusammenfassung	
Ealganda fachligh gasignate und zumuthere Maßrahme	on sind in den
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahme Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	en sina in den
ranamenagen dargestent und berdenstentigt worden.	

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang					
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>					

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Grünspecht (Picus viridis)							
2. Schutzstatus und Gefährd	ungss	tufe Rote	Listen				
FFH-RL- Anh. IV - Art			RL Deutscl				
Europäische Vogelart			RL Rheinland-Pfalz ggf. RL regional				
			99	9.0.10.			
3. Erhaltungszustand							
Powertung nech Amnel Scheme							
Bewertung nach Ampel-Schema: unbe	ekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-			
		GRÜN	unzureichend	schlecht			
-		GRUN	GELB	ROT			
EU							
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)							
Deutschland: kontinentale Region							
(http://www.bfn.de/0316 bewertung arten.html)						
Hessen							
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand de	er Brutvogel	arten in Hessen;	s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanz	_			ne 4)			
4. Charakterisierung der betr							
4.1 Lebensraumansprüc							
Der Grünspecht brütet am Rand offener Gegenden mit Gehölzen.	Laub- u	nd Mischwäld	der, in Obstanlagen,	Parks, offenen			
Sein Biotop sind halboffene Mosaiklands	chaften	Parks Strei	jobstflächen Feldge	ehölze und			
Randzonen von Laub- und Mischwälder							
größere Lichtungen, Waldwiesen, Kahlse							
Nestbäume sind die gleichen wie beim Grauspecht, wobei der Grünspecht Althöhlen bevorzugt,							
Neuanlagen baut er gerne in Fäulnisherden. Der Baubeginn ist meist ab März zu beobachten. Die							
mittlere Größe der Brutreviere wird mit 3.2 bis 5.3 qkm angegeben (selten mehr als 0.25							
Brutpaare/qkm), der Brutbaumabstand misst mindestens 500 m (BEZZEL 1985). Er ist ein typischer Erdspecht, der mehr auf Ameisen spezialisiert ist als der Grauspecht. Im Sommer sind							
es Lasius-Arten, im Winter Formica-Arte							
Beeren und Obst.	,						
Hauptursache seiner Gefährdung bleibt		kgang der An		urch			
Eutrophierung und beispielsweise ausbleibende Mahd oder Beweidung von Grenzertragsstandorten wie z.B. Trockenrasen (ENDERLEIN et al. 1998). Weitere Ursachen							

4.2 Verbreitung

Europa entfällt.

In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht landesweit nachgewiesen, mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel. Schwerpunkte der Verbreitung sind in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand. Der Bestandstrend der Art ist zunehmend.

wieder leicht kompensiert wurden (BREITSCHWERDT in HGON 1993-2000). Der Grünspecht gehört ebenfalls zu den global gefährdeten Arten, deren Weltbestand zu mehr als 50 Prozent auf

Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen potenziell Der Grünspecht brütet in selbst gezimmerten Höhlen und auch vorhandenen Höhlen anderer Spechtarten in Bäumen, aber auch in der Dämmung von Gebäuden. Im Vorhabensgebiet gibt es zwei Bäume mit Spechthöhlen (Nr. 4, 132). Zudem wurden an den Gebäuden Nr. 1, 2, 5 und 9 Spechtlöcher festgestellt (Nummerierung gemäß Abbildung 2 in der Artenschutzrechtlichen Prüfung).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach	§ 44	4 B	NatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Bäumen. Dennoch ist es möglich, dass bis zu der Umsetzung des Bebauungsplans Spechte auch in den zu fällenden Bäumen Nisthöhlen angelegt haben. Die drei Spechtlöcher in der Dämmung von Gebäude Nr. 9 waren bei der Dezemberbegehung bereits verschlossen. Durch den Umbau aller Gebäude kommt es zu einer Zerstörung von weiteren sechs Spechtlöchern. Etwa drei dieser Spechtlöcher sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts geeignet. 		ja	nein		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung. Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsing. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		ja hkeit.	□ nein		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.		ja	⊠nein		
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u>					
gewährleistet werden?	\boxtimes	ja	nein		
Für die entfallenden künstlichen Brutmöglichkeiten in der Fassade für den Grünspecht müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februa der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:1, das heißt für jede entfallende Brutstätte muss eine Ersatznisthilfe angebracht werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Grünspecht. Es sind drei Nisthilfen für den Grünspecht (3 x Schwegler Spechthöhle 1SH) an		_			
den Bäumen Nr. 9, 61 und 161 vorlaufend zur Baumaßnahme anzubringen.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere	j	а			

	(C 44 Ab - 4 N - 4 DN - (O - b O)			
	(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?			
	⊠ ja			
	nein			
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
	Durch Baumaßnahmen an den Gebäuden und das Verschießen der			
	Spechtlöcher kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Grünspechtes in den Spechtlöchern in der Dämmung der Gebäude			
	kommen.			
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?			
	⊠ ja			
	nein			
	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelarten bei Baumaßnahmen zu			
	vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der			
	Dämmung nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung			
	dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.			
	Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen			
	die Spechtlöcher unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das			
	Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen,			
	muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären.			
	Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach			
	§ 45 (7) BNatSchG erforderlich.			
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-			
	nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi-	1 • -		•
	gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja		nein
	Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.			
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			
d)	Wenn JA – kann die ökologische Funktion der			
	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen			
	Zusammenhang erfüllt werden?	1 -		
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	ı	nein
	Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)			
	Wenn JA – kein Verbotstatbestand!			
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-			
	maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt			
	oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-			
	zungs- oder Ruhestätten"?	ja	× ı	nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.					
Ggi. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Flandriteriagen.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein	ja	⊠ nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	hG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? Durch Baumaßnahmen an den Gebäuden und das Verschießen der Spechtlöcher kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Grünspechtes in den Spechtlöchern in der Dämmung kommen.	⊡. ⊠ ja	nein			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein			
Um eine Störung von Individuen dieser Vogelarten bei Baumaßnahmen zu vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der Dämmung nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten. Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen	<u> </u>				
die Spechtlöcher unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall sind ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.					
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	⊠ ja	nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein			
 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben 					
ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Schutzzäune. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.					
c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw.	☐ ja	nein			
Tailed bedoin cloung der Maishannien, die Zann i anktionochiait der 7th bew.					

ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.				
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.				
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen				
Zusammenhang gewahrt?	ja nein			
Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.	<u> </u>			
Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.	☐ ja ☐ nein			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSc	hG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja ⊠ nein			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!				
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevorau	ssetzungen"			
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs.	1 FFH-DI			
§ 45 Abs. 7 Bhatsche, ggi. I. V. Illit Art. 16 Abs.	I FFH-NL			
7.1 Ausnahmegründe				
<u>Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7</u> S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?	☐ ja ☐ nein			
Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.	,			
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!				
7.2 Prüfung von Alternativen				
Gibt es eine zumutbare Alternative?	☐ ja ☐ nein			
Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.				

W	enn	JA – ist die Alternative zu wählen				
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).						
7	7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes					
a)	<u>Erh</u>	altungszustand der lokal betroffenen Population vor	dem E	ing	<u>riff</u>	
	Inter	pretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen				
b)		naltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale pretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen	Regi	on,	der EU	
c)		nn sich der Erhaltungszustand der lokalen oulation verschlechtern?	j	ja	nein	
	der E	e Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von angszustand und Entwicklungsprognose).				
	Ggf.	Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
d)	Lar ver Kurze Popu	nn sich der Erhaltungszustand der Populationen auf ndes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene schlechtern? e Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen ulation soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/eographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.	j	ja	nein	
	Ggf.	Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
e)		d Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungs-				
	zus	tandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?	j	a	nein	
	Erha Erha Bewe	e Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Itungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Itungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. ertungssebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu tion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.				
	Ggf.	Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.				
	Ggf.	Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.				
	Lan grui Kurze Hier mit R Falls	an der Erhaltungszustand der Populationen auf des-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufnd von FCS-Maßnahmen erhalten werden? Der Prognose und Bewertung. Sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion Referenzen wichtig. nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	j	ia	nein	
g)	<u>sta</u>	ls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu- nd betroffen: Kann die Wiederherstellung eines	□ i	a	□ nein	

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.					
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?					
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!					
8. Zusammenfassung					
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:					
Vermeidungsmaßnahmen					
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang					
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>					

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene	Art			
Haussperling (Passer domesticus	5)			
2. Schutzstatus und Gefährdungs	stufe Rote Listen			
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	V RL Deutschland 3 RL Rheinland-Pfalz ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekann	t günstig ungünstig- unzureichend schlecht GRÜN GELB ROT			
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region				
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html) Hessen				
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvog (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten d				
4. Charakterisierung der betroffer	ien Art			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Haussperling ist ein Brutvogel im Raum menschlicher Siedlungen. Er kommt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie in Grünanlagen vor, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Er wird auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen) angetroffen; maximale Dichten gibt es in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.				
4.2 Verbreitung				
Das ursprüngliche paläarktische und orientalische Verbreitungsgebiet hat sich nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast auf den gesamten Globus ausgedehnt. Heute fehlt der Haussperling nur in den Polargebieten, Teilen Nordsibiriens, Chinas und Südostasiens, in Japan, Westaustralien, dem tropischen Afrika und Südamerika und dem nördlichsten Teil Amerikas. Er ist damit eine der weitest verbreiteten Vogelarten. Die nördliche Grenze des Verbreitungsgebiets schwankt zwischen dem 60. und dem 70. Breitengrad. Auf der Südhalbkugel wurden die Landmassen mit Ausnahme der Antarktis bis zu den südlichsten Ausläufern besiedelt, nur in Westaustralien wird konsequent versucht, eine Besiedlung zu				

unterbinden. In Europa gibt es Gebiete, in denen der Haussperling durch einen nahen Verwandten vertreten wird: Auf dem italienischen Festland sowie auf den Inseln Sizilien, Korsika und Kreta hat sich der ebenfalls die Nähe des Menschen suchende Italiensperling etabliert. Auf der iberischen Halbinsel, dem Balkan und in Teilen Nordafrikas lebt der Haussperling gemeinsam mit dem nahe verwandten Weidensperling, der noch kein so ausgesprochener Kulturfolger ist.

In Rheinland-Pfalz kommen flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte vor, der Haussperling fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen. Der Haussperling ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet, soweit die Habitatansprüche erfüllt sind. Der Bestandstrend in Rheinland-Pfalz ist abnehmend.

Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum \[\sum \text{nachgewiesen} \text{potenziell} \] Im Vorhabensgebiet brütete der Haussperling im Untersuchungszeitraum nur in einer künstlichen Nisthilfe (Abb. 4 Fortpflanzungsstätte Nr. 3). Als Höhlen- und Nischenbrüter könnte er aber potenziell in allen Baumhöhlen und Spechtlöchern in der Dämmung von Gebäudefassaden brüten.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen und Gebäuden. Es werden zwei Astlöcher in Bäumen und 9 Spechtlöcher in der Dämmung der Gebäude zerstört.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja 🔀 nein				
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Bauzeitbeschränkung.				
Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.				
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen</u> <u>Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-</u> <u>Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)				
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u>				
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)				
gewährleistet werden? ja nein				
Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind zwei Bäume mit zwei Astlöcher zur Fällung vorgesehen (Anlage 2, Nr. 63, 110). Zusätzlich gehen neun Brutmöglichkeiten in Gebäuden verloren. Für die entfallenden Brutmöglichkeiten für den Haussperling müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februar der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen angebracht werden. Die entfallenden Brutmöglichkeiten in den Astlöchern müssen im Verhältnis 1:3 ersetzt werden, das heißt für jede entfallende Brutstätte müssen drei Ersatznisthilfen angebracht werden.				
Es sind daher sechs Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B 26 und 32 mm) an den Bäumen Nr. 62, 49, 50 und 95 - 97 vorlaufend zur Fällung der Bäume anzubringen.				
Für die entfallenden künstlichen Brutmöglichkeiten in der Fassade für gebäudebrütende Vögel müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februar der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:1, das heißt für jede entfallende Brutstätte muss eine Ersatznisthilfe angebracht werden. Es sind insgesamt neun Nisthilfen für höhlenbrütende Gebäudebrüter (z.B. 6 x Schwegler Starenhöhle 3S 45 mm und 3 x Schwegler Spechthöhle 1SH) an den Bäumen Nr. 9-11, 46, 51, 52, 61, 160 und 161 vorlaufend zur Baumaßnahme anzubringen.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung,				
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.				
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				

a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?			
	nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
	Durch Baumaßnahmen an den Gebäuden und das Verschließen der Spechtlöcher, kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Haussperlings in den Spechtlöchern in der Dämmung kommen.			
	Wenn die Bäume mit Astlöchern in der Fortpflanzungszeit gefällt werden, kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Haussperlings in den Astlöchern kommen.			
b	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?			
	nein			
	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelarten bei Baumaßnahmen zu vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der Dämmung nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.			
	Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Spechtlöcher unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall sind ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.			
	Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Haussperlinge, die in den Astlöchern der Bäume brüten, kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.			
C	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-			
	nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder	☐ ja	⊠ nein	
	Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	Ja	/ nem	
	Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			
d) <u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der</u> <u>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen</u>			
	Zusammenhang erfüllt werden?			
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein	
	Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn IA – kein Verhotstathestand			
	warm in - koid vordotetatooetangi			

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	j	ja	□ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	ıG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? Durch Baumaßnahmen an den Gebäuden und das Verschließen der Spechtlöcher, kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Haussperlings in den Spechtlöchern in der Dämmung kommen. Wenn die Bäume mit Astlöchern in der Fortpflanzungszeit gefällt werden, kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Haussperlings in den Astlöchern kommen.		ja	nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Um eine Störung von Individuen dieser Vogelarten bei Baumaßnahmen zu vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der Dämmung nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten. Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Spechtlöcher unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Haussperlinge, die in den Astlöchern der Bäume brüten, kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.		ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?			nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 I	Bes		

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	nein		
Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.	der			
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Schutzzäune.				
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.				
c) <u>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>möglich?</u>	☐ ja	nein		
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.	ju			
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.				
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	ja	nein		
Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.	ja	nein		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSc	hG erfo	orderlich?		
Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	ja	□ nein		
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!				
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevorau	ssetzung	en"		
7 Duiffus a day Aven about a constant a constant a				
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				

7.1 Ausnahmegründe
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?
7.2 Prüfung von Alternativen
Gibt es eine zumutbare Alternative? ja nein
Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.
Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes
a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen b) Erhaltungszustand in Hosson, Doutschland/kontinentale Pogien, der EU
b) <u>Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU</u> Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen
c) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen</u> <u>Population verschlechtern</u> ? ja nein
Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?
Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungs- zustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ja nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.
Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.				
f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf- grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	∏ ja	nein		
Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.	J	_		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
g) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-</u> <u>stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines</u> <u>günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?</u>	☐ ja	nein		
Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population	on hat.			
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	ja	nein		
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!				
8. Zusammenfassung				
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	sind in	den_		
∨ Vermeidungsmaßnahmen				
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen	Zusamm	enhang		
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus				
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt				
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen</u> <u>Maßnahmen</u>				
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist				
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	. 7 BNatS	SchG		

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Mauersegler (Apus apus)					
2. Schutzstatus und Gefäh	rdungsst	ufe Rote	e Listen		
FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland Europäische Vogelart RL Rheinland-Pfalz ggf. RL regional					
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend schlecht GRÜN GELB ROT				schlecht	
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article1	7)				
Deutschland: kontinentale Region					
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.l	<u>html</u>)				
Hessen					
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
4. Charakterisierung der betroffenen Art					

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In Mitteleuropa brütet der Mauersegler hauptsächlich an mehrgeschossigen Steinbauten, darunter Wohnhäuser, Kirchtürme, Fabrikgebäude oder Bahnhöfe. An solchen Gebäuden werden vielerlei Hohlräume unter Dächern und Traufen genutzt, beispielsweise Rollladenkästen oder schief sitzende Ziegel. Neubauten mit glatter Fassade werden kaum genutzt. Bedingt durch die Verfügbarkeit geeigneter Brutmöglichkeiten siedelt der Mauersegler häufig nur an wenigen Stellen. etwa in Ortszentren, Industrie- oder Hafenanlagen, in Kleinstädten oft ausschließlich an Kirchen oder anderen historischen Gebäuden

Der Mauersegler ist ein ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern. Heute sind Baumbruten in Deutschland selten. Er ist ein ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen. Von Bedeutung für die Bruten des Mauerseglers sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, die Nahrungssuche erfolgt 0,5 bis mehrere 100 km um den Brutplatz.

4.2 Verbreitung

Das Brutgebiet erstreckt sich über große Teile der paläarktischen Region. Auf den Inseln des Mittelmeers und in Europa brütet der Mauersegler überall außer in den nördlichsten Gebieten, in den südlichen Gebirgsregionen Skandinaviens und Teilen der Alpen und des Balkans. Ganz im Nordwesten Afrikas brütet der Mauersegler nahe der Mittelmeerküste und markiert damit den südwestlichen Endpunkt des Brutgebietes. Ebenso kommt der Mauersegler in Kleinasien und an der Mittelmeerküste als Brutvogel vor. In Asien reicht das Brutgebiet im Norden bis zum 60.

Breitengrad, die südliche Grenze des asiatischen Brutgebiets verläuft ungefähr entlang des 35. Breitengrads. Während des Winters auf der Nordhalbkugel "übersommert" der Mauersegler zwischen Äquatorial- und Südafrika.

Der Mauersegler ist nahezu im gesamten Rheinland verbreitet, mit leichten Lücken nur im dünner besiedelten ländlichen Raum. Er weist einen gleich bleibenden Bestandstrend auf.

Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen potenziell Der Mauersegler kommt als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor, er brütet in den Gebäuden der Nachbarschaft.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der</u> <u>Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ja 🔀 nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja 🔀 nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Bauzeitbeschränkung. Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u>
gewährleistet werden? ja nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet</u> werden?

	ja			
	nein			
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
	Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben			
	ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.			
	Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das			
	allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.			
	Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.			
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?			
	ja			
	nein			
	Wenn ja , kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen , z.B.			
	- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung			
	- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und			
	nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen)			
	werden vor Eingriff auf Besatz geprüft			
	- Umsiedlung			
	- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt			
	Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.			
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			
	Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.			
C)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-			
	nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi-			
	gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder	ja	⊠ nein	
	Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
	Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.			
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			
d)	Wenn JA – kann die ökologische Funktion der			
	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen			
	Zusammenhang erfüllt werden?	□ : -		
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein	
	Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!			
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-			
	maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt			
	<u>oder getötet – ohne Zusammenhang mit der</u> "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-			
	zungs- oder Ruhestätten"?	ja	nein	
	Kurza Bagründung dass signifikant arhöhta Tötungs- und	Ja		

Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	hG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.	1	ja		nein
Insbesondere Angaben - zur Abgrenzung der lokalen Population - zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen - i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert				
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		ja		nein
Wenn ja , Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).				
Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert. Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen				
vollständig vermieden?		ja		nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja		nein
 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre 			_	
Standorte beschädigt oder zerstört werden?		ja		nein
Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.				
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.				
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.				
c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)				
möglich?		ja		nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang,				

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang gewahrt? ja nein
Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.
Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer
Standorte" tritt ein.
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
7.1 Ausnahmegründe
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? ja nein
Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!
7.2 Prüfung von Alternativen
Gibt es eine zumutbare Alternative? ja nein
Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.
Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7	.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungs	zustand	des
a)	Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor of Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen	dem Eing	<u>griff</u>
b)	Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen	Region	, der EU
c)	Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	☐ ja	nein
	Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).		
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
d)	Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen	☐ ja	nein
	Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.		
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
e)	Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungs- zustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?	ja	nein
	Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.		
	Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.		
	Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.		
	Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	☐ ja	nein
	Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.		
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
g)	Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu- stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?	☐ ja	nein
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Populatio	n hat.	

	echtert sich der Erhaltungszustand ulationen?	☐ ja ☐ nein
Wenn J	A – keine Ausnahme möglich!	
8. Zus	ammenfassung	
	nde fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen nterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	sind in den
v	/ermeidungsmaßnahmen	
c	EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen	Zusammenhang
	CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltung Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	gszustandes der
R	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monito Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahme Planunterlagen verbindlich festgelegt	
	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der v ahmen	orgesehenen_
<u>k</u>	ritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, s <u>eine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verb Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
	egen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	. 7 BNatSchG
	ind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNa nit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u> !	tSchG in Verbindung

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben be	troffene A	rt				
Stieglitz (Carduelis cardu	elis)					
2. Schutzstatus und Gefäl		ufe Rote	Listen			
FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland Europäische Vogelart RL Rheinland-Pfalz ggf. RL regional						
3. Erhaltungszustand						
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT		
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article	<u> </u>					
Deutschland: kontinentale Region						
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten	<u>.html</u>)					
Hessen			\boxtimes			
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszusta (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und F				ge 4)		
4. Charakterisierung der k	etroffene	n Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1300 m, in den letzten Jahren zunehmend auch in höheren Lagen bis 1600 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Im Herbst und Winter ist er vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Schuttplätze, zu finden.						
4.2 Verbreitung						
Der Stieglitz besiedelt Westeuropa bis Mittelsibirien, Nordafrika sowie West- und Zentralasien. Er fehlt in Island und dem mittleren und nördlichen Fennoskandinavien. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er vom Menschen eingeführt. Der Stieglitz ist ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert. In westlicheren, milderen Regionen seines Verbreitungsgebietes ist er ein Standvogel, während er in Regionen mit strengeren Wintern auch in wärmere Gegenden migriert.						
Mit Ausnahme der geschlossenen Waldflächen und Innenstädte ist der Stieglitz in ganz Rheinland-Pfalz in ausgeräumten Agrarlandschaften flächendeckend verbreitet. Der Restandstrend ist zunehmend						

Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen potenziell Der Stieglitz kommt im Vorhabensgebiet als Nahrungsgast vor, er brütet in den Gehölzen der Umgebung.					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der</u> <u>Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ja 🔀 nein					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)					
Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein					
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.					
Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.					
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte)					
Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen. d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein					
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					

	∐ ja			
	nein			
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
	Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben			
	ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.			
	Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das			
	allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.			
	Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.			
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?			
	☐ ja			
	nein			
	Wenn ja , kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen , z.B.			
	- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung			
	- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und			
	nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen)			
	werden vor Eingriff auf Besatz geprüft			
	- Umsiedlung			
	- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt			
	Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.			
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			
	Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.			
C)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-			
	nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder	□ia	nein	
	Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja	V Helli	
	Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken			
	- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			
ď	Wenn JA – kann die ökologische Funktion der			
٠.,	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen			
	Zusammenhang erfüllt werden?			
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein	
	Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)			
	Wenn JA – kein Verbotstatbestand!			
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-			
	maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt			
	oder getötet – ohne Zusammenhang mit der			
	"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-		∑	
	zungs- oder Ruhestätten"?	ja	⊠ nein	
	Kurze Regründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und			

Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatScl	nG)	
0.5 Stordingstatuestaria (3 44 Abs. 1 Mi. 2 Divatoci	10)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg. Insbesondere Angaben	i ja	⊠ nein
 zur Abgrenzung der lokalen Population zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert 		
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	ja	nein
Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können		
(Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.). Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert. Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen		_
vollständig vermieden?	⊠ ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4		
a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?	ja	nein
Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.		
c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)		
möglich?	ja	nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.		

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.					
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.					
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen					
Zusammenhang gewahrt?	ja	nein			
Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden					
Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer	_ :-				
Standorte" tritt ein.	ja	nein			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSc	hG erfo	rderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1					
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	nein			
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose					
und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,					
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevorau	ssetzuna	en"			
<u>"</u>					
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen					
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs.	1 FFH-	RL			
7.1 Ausnahmegründe					
7.1 Addidiniografiae					
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7					
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?	ja	nein			
Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.					
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!					
7.2 Prüfung von Alternativen					
Gibt es eine zumutbare Alternative?	ja	nein			
Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. kein	ne zumutbare	e Alternative gegeben			
ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.					
Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).					
(Sowert diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeintrachtigt	ungen tun	ırı).			

7	.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungs	zust	anc	des	
a)	Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor der Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a., ggf. Ergänzungen	dem	<u>Eing</u>	<u>griff</u>	
b)	Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen	Reg	<u>iion,</u>	der l	<u>EU</u>
c)	Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?		ja		nein
	Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).				
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
d)	Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?		ja	1	nein
	Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.				
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
e)	Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungs- zustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?		ja		nein
	Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.				
	Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.				
	Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.				
	Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf- grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?		ja		nein
	Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.				
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
g)	Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-				
	stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines		•-		
	günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?		ja		nein
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population	n hat.			

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein					
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!					
Weilit JA - Keille Austrafffile möglich:					
8. Zusammenfassung					
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den_					
Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:					
Vermeidungsmaßnahmen					
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang					
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>					

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben bet	roffene A	rt			
Türkentaube (Streptopelia decaocto)					
2. Schutzstatus und Gefäh	rdungsstı	ufe Rote	e Listen		
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		R	L Deutschland L Rheinland-Pfalz gf. RL regional		
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:	ınbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT	
EU (http://biodiversity.eionet.europa.	eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region					
(http://www.bfn.de/0316_bewertu	ing_arten.ht	<u>ml</u>)			
Hessen					
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
4. Charakterisierung der be	etroffenen	Art			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Türkentauben sind Kulturfolger. Sie stammen ursprünglich aus Asien, aber da sie auch in nördlicheren Bereichen Europas durch landwirtschaftliche und Hausabfälle ein immer besseres Nahrungsangebot vorfanden, dehnten sie sich im Laufe des letzten Jahrhunderts über ganz Europa aus. Inzwischen dringen sie weiter nach Nordosten vor. Ihr Vordringen in der Mitte des letzten Jahrhunderts konnte detailliert beobachtet und aufgezeichnet werden. Sie haben sich nun als Standvögel etabliert und leben in Parks und Gärten, immer in der Nähe von Siedlungen, gerne in ruhigen Wohngebieten, in denen es ein paar Nadelbäume gibt. Letztere brauchen sie, da sie bevorzugt in Nadelbäumen brüten. Sie sind nicht sehr scheu. In Europa lebt die Art fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten. In Städten liegt ihr Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, ebenso in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten. Die Türkentaube meidet alte und dichte Baumbestände.					
4.2 Verbreitung					
Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet der Türkentaube reichte von der europäischen Türkei bis nach Japan (sie ist das Wappentier der japanischen Präfektur Saitama). In den 1930er Jahren begann die spektakuläre Ausbreitung der Türkentauben nach Europa. Sie erreichten im Jahr 1947 Wien, 1949 die Niederlande, 1950 Belgien, Schweden und das Elsass. Um das Jahr 1960 erreichten sie die Britischen Inseln. Sie breiten sich weiter nach Westen und Osten aus, in					

einigen Bereichen auch noch nach Norden; die Vorstoßgeschwindigkeit hat sich aber deutlich verlangsamt, viele der suboptimalen Bruthabitate wurden wieder geräumt. Da die Taube in einigen Staaten jagdbares Wild ist, spielt auch der Abschuss als bestandslimitierender Faktor eine Rolle. Im Jahr 1970 wurden sie auf den Bahamas zufällig eingeführt und besiedelten von dort 1982 Florida. Bis zum Jahr 1999 sind sie in 22 Staaten der USA nachgewiesen und breiten sich weiter aus.

In Rheinland-Pfalz ist die Art flächendeckend verbreitet, mit weniger dichten Bestandszahlen in den Höhenlagen und einem deutlichen Schwerpunkt im Rheintal und Raum Mainz und Trier. Der Bestandstrend ist gleich bleibend.

/orhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
nachgewiesen potenziell Die Türkentaube brütet in Hecken und Gebüschen im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage der Brutstätten wurde nicht verortet, da die Türkentaube in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.						
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der</u> <u>Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ja nein						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja 🖂 nein						
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Bauzeitbeschränkung. Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen						
Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)						
Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Türkentaube die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.						
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch						
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)						
gewährleistet werden? ja nein						
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.						
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung						
der verbleibenden Beeinträchtigung.						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ja nein						
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
n) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet</u> werden?						

	nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.		
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		
	nein Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.		
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	⊠ nein
	Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
d)	Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ ja	nein
	Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!		
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"?	☐ ja	⊠ nein
	Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
D	er Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	□ nein
6	5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	ıG)	
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer	∑ ja	nein

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen	⊠ ja	nein
Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.		
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen</u> vollständig vermieden?	⊠ ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4		
a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	nein
Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Schutzzäune.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.		
c) <u>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>möglich?</u>	☐ ja	nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.		
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen	□ia	nein
	☐ ja	nein
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.	☐ ja	nein
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.	☐ ja	nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)				
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!				
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"				
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				
7.1 Ausnahmegründe				
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?				
7.2 Prüfung von Alternativen				
Gibt es eine zumutbare Alternative? ja nein Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.				
Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).				
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes				
a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen				
b) <u>Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU</u> Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen				
c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ja nein				
Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen				

	der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).				
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
d)	Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf				
	<u>Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene</u>				
	verschlechtern?	j:	a	nein	
	Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.				
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
e)	Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?	ja	a 🗌	nein	
	Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.				
	Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.				
	Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.				
f)	Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	ja	a 🗌	nein	
g)	Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?	□ ja		nein	
	gansagen Emalangszastanas angennaert errorgen:	Ja		Helli	
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population	n hat.			
l .	erschlechtert sich der Erhaltungszustand				
d	er Populationen?	ja	ı [_	nein	
w	enn JA – keine Ausnahme möglich!				
8.	Zusammenfassung				
	Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen s	sind ir	<u>den</u>	_	
<u> </u>	Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:				

	Vermeidungsmaßnahmen					
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang					
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen						
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>					

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffend	e Art				
Turmfalke (Falco tinnunculus)					
2. Schutzstatus und Gefährdungs	sstufe Ro	te Listen			
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		RL Deutschland RL Rheinland-Pfalz ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekani	nt günstiç GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT		
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)					
Deutschland: kontinentale Region					
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)					
Hessen					
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
4. Charakterisierung der betroffe	nen Art				
 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Turmfalke besiedelt offene Landschaften, Industrie- und Kulturflächen, Heiden und Moore, Felsen. Er brütet in alten Krähennestern, in Fels- und Gebäudenischen. In Mitteleuropa ist der Turmfalke ein typischer Brutvogel der offenen Agrarlandschaft, sofern geeignete Nistmöglichkeiten (Bäume, höhere Feldgehölze) vorhanden sind. In einigen Fällen brütet er auch in Städten. Er jagt im typischen Rüttelflug über Flächen mit wenig oder lückiger Vegetation, wo er in erster Linie Mäuse erbeutet. Da solche Lebensräume in weiten Teilen der offenen Kulturlandschaft in Mitteleuropa zu finden sind, ist er hier - zusammen mit dem Mäusebussard - der häufigste Greifvogel. Der Turmfalke ist in erster Linie durch die intensive Ausräumung der Landschaft bedroht, da er in großräumigen monotonen Agrarlandschaften kaum Nistmöglichkeiten und in Folge eines hohen Biozideinsatzes nur noch ein geringes Nahrungsangebot vorfindet. Stellenweise wird er auch illegal verfolgt und bejagt. 4.2 Verbreitung 					
Der Turmfalke ist in Rheinland-Pfalz mit einem gleich bleibenden Bestandstrend landesweit					

Vorhabensbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
nachgewiesen potenziell Der Turmfalke wurde im Vorhabensgebiet auf einem Horst in einer Fichte (Baum Nr. 95) beobachtet. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Krähennest, das der Turmfalke als Fortpflanzungsstätte angenommen hat.			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach	§ 44 B	NatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Foroder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	•	zungs-	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) bleibt der Horst des Turmfalkens erhalten. Es kommt durch die Erweiterung der Gebäude zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein	
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Bauzeitbeschränkung. Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsm Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	nöglichkeit.		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	⊠ ja	nein	
Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.			
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u>			
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)			
gewährleistet werden? Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.	∐ ја	nein	
Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	ja	□ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet</u> <u>werden?</u>			
□ ia			

Nein					
Vermeldungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. I. S. einer Wirkungsprognose. Gef. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen. ob durch das Vorhaben eine signifikante Erichbung der Tottungs-Verletzungsrate über des aligemeine Lebensrisiko hinaus zu envarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird. Sind Vermeldungs-Maßnahmen möglich? ja nein Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeldungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z. B.					
Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, I. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinrächtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umseldung - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlasse, Bepflanzung/ Abweissystemelrimlätionsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnit Bewertung, ob signliktante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (g. 44 Abs. 5 Satz 2 BhatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signlikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		nein			
ausgehenden Wirkungen, I. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quentifizerung der Beeintzehtigung, E sist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signlifikante Erhöhung der Totungs-/ Verfetzungsrate über das alligemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein Wenn Ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z. B Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - das Baufeld wird ver dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Autzucht- und Ruhestätten (z. B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umsiedlung - Vür bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/irritationsschutzwände, Lege der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von FunktionskontrollerMonitoring und Risikomanagement. C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Totungs- und Verletzungsrisken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebenden Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verfletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z. B Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt - Baufeldingsektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umsiedlung - Für bes. Kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trässe im Einschnitt Bewertung, ob signifikant er Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweits zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verrbindung mit der "Enthahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder [ja] nein Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - rotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben			
Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz epprüft - Umrisedlung - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ - Abweissystemel/mitationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, weiche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BhatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhe Tötungs- und Verletzungsrisken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.					
aligemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.					
Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.					
ja					
ja	b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?			
Nein Nenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B. - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umsiedlung - Tür bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden konnen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. Cc) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Querverweis zur g	•				
Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z. B. - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z. B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umsiedlung - für bes. Kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. - C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder - Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? - Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. - Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterl		∐ ja			
Individuen, z.B Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umsiedlung - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder unter Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.					
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umsiedlung - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissystemer/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		•			
nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umsiedlung - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.					
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umsiedlung - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		, -			
werden vor Eingriff auf Besatz geprüft - Umsiedlung - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Imitationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		· ·			
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		·			
Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.					
Cgf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. C) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden			
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			
nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.			
gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? ja nein Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.	C)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-			
Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi-			
Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder	ja	nein 🔀	
- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ja nein Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.					
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)					
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	الم				
Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	a,				
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.					
Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? ja nein		_	□ia	nein	
Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? Ja nein		,	ja		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.					
maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.	٠,				
oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.	e	·			
"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"? ja nein Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.		-			
zungs- oder Ruhestätten"? ja inein Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.					
Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.			la	nein	
		Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und			

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	□ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	nG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg. Insbesondere Angaben	i 🗌 ja	⊠ nein
 zur Abgrenzung der lokalen Population zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert 		
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	ja	nein
Wenn ja , Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).		
Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.		
Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
	□ ja	ädigung oder
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie	□ ja	ädigung oder
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 I	ja Bescha BNatSc	ädigung oder hG)
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 la) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung	ja Bescha BNatSc	ädigung oder hG)
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 I a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.	ja Bescha BNatSc	ädigung oder hG)
 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 I a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. 	□ ja Bescha BNatSc	ädigung oder hG)
 Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 I) a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? 	□ ja Bescha BNatSc	ädigung oder hG)
 Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 I) a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen. c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? 	□ ja Bescha BNatSc	ädigung oder hG)
 Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 I) a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen. c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) 	ja Bescha BNatSc ja	ädigung oder hG) nein nein

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang gewahrt? ja nein
Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.
Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden
Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer
Standorte" tritt ein. ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"
7. Driifung day Augushmayayayayasataungan
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
7.1 Ausnahmegründe
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?
Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!
7.2 Prüfung von Alternativen
Gibt es eine zumutbare Alternative?
Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben
ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.
Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungsz	zustan	des
a) Erhaltungszustand der lokal hetroffenen Benulation vor e	lom Ein	ariff
a) <u>Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor d</u> Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen	zem Em	<u>griii</u>
b) <u>Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale</u> Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen	Region	, der EU
c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	☐ ja	nein
Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene		
verschlechtern? Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.	_ ja	nein
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungs- zustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?	☐ ja	nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.		
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.		
f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf- grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	ja	nein
Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.		
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
g) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-</u> stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?	☐ ja	nein
Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Populatior	n hat.	

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!
Welli GA - Reille Additable Hoghen.
8. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den
Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:
☐ Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen
<u>Maßnahmen</u>
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass
keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art					
Durch das Vorhaben betroffe	ene <i>F</i>	Art			
			. 1		
Zwergfledermaus (Pipistrellus 2. Schutzstatus und Gefährdu				sten	
2. Conditional and Condition	igoo	idio ito		Oton	
FFH-RL- Anh. IV - Art				RL Deutso	
Europäische Vogelart			3	RL Rhein ggf. RL re	land-Pfalz gional
				99	
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
unbek	annt	günstig		ungünstig-	ungünstig-
		GRÜN		unzureichend GELB	schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)		\boxtimes			
Deutschland: kontinentale Region		\bowtie			
(http://www.hfp.do/0216_housertung_orten.html)					
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html) Hessen		\bowtie			
i leasei i					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pf	lanzena	rten des An	hangs	V der FFH-RL in	lessen; s. Anlage 4)
4. Charakterisierung der betro	ffene	n Art			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie lebt als Kulturfolger häufig in Siedlungsbereichen. Sie ist vor allem bei der Jagd unter Laternen, aber auch an Heckenstrukturen, Gehölzgruppen, Gewässern und Waldbereichen (insbesondere Waldränder) anzutreffen. Sie orientiert sich bei der Jagd und ihren Transferflügen hauptsächlich an Strukturelementen wie heckengesäumten Wegrändern oder Waldrändern. Ihre Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von circa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2004). Als Wochenstubenquartiere nutzen sie Verkleidungen, Verschalungen oder sonstige kleine Spalten an Gebäuden (SIMON et al. 2004). Winterquartiere finden sich meist in Höhlen, Kellern oder Stollen. Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu, die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt im Normalfall circa 10 bis 20 km (HUTTERER et al. 2005).					
4.2 Verbreitung					
In Rheinland-Pfalz gibt es bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene. Verbreitungslücken sind vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus und dem Oberen und Hohen Westerwald					

Vorhabensbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
nachgewiesen potenziell Im Vorhabensgebiet konnte die jagende Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) na Gebäuden im Vorhabensgebiet gibt es insgesamt acht potenzielle Quartiere von gebä Fledermausarten, wobei es sich wahrscheinlich um Übertagungsquartiere der Zwergf oder Wochenstubenquartiere wurden nicht festgestellt.	äudeb	ewoh	nnenden
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach	§ 4	4 B	NatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Foroder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	•	lan	zungs-
 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch die Baumaßnahmen an den Gebäuden werden acht Ruhestätten der Zwergfledermäuse in zwei Gebäuden zerstört. 		ja	nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Bauzeitbeschränkung. Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsn Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	nöglic	hkeit.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		ja	⊠nein
Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.			
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>	\bowtie	ja	nein
Im Falle der Erweiterung der Gebäude mit potenziellen Fledermausquartieren, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. In zwei Gebäuden wurden je vier potenzielle Fledermausquartiere kartiert (siehe Artenschutzrechtliches Gutachten Abb. 5).			
Nach dem aktuellen Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1 (PDF, ohne Datum), sinc Umgestaltungs- und Anbaumaßnahmen an den bestehenden Gebäuden vorgesehen. Daher ist damit zu rechnen, dass die potenziellen Fledermausquartiere durch die Baumaßnahmen verschwinden oder zumindest beeinträchtigt werden.	I		
Als Ersatz für tatsächlich eintretende Quartierverluste synanthrop adaptierter Fledermausarten durch Erweiterung der Gebäude sind an den beiden Gebäuden Fledermaussteine (z.B. Typ 27 der Fa. Schwegler) als entsprechende Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich, die Umsetzung der Maßnahme soll zeitgleich mit den Erweiterungen erfolgen. Als Ersatz sind vier Quartiersteine je Gebäude notwendig.			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.		ia	⊠ nein

6	.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
•	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?			
	∑ ja			
	nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch die Baummaßnahmen an den Gebäuden in der Aktivitätszeit der Zwergfledermäuse in zwei Gebäuden könnten diese getötet werden.			
	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?			
	ja			
	mein Um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen, dürfen die Baumaßnahmen erst durchgeführt werden, wenn die Sommerquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Abbrucharbeiten dürfen daher nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Sommerquartiere nicht mehr genutzt werden können. Sollte diese zeitliche Befristung (für die Baumaßnahmen) nicht eingehalten werden können, müssen die potenziellen Quartiere unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall sind ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.			
	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	☐ ja	⊠ nein	
d)	Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen			
	Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ ja	nein	
·	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der			

"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?		ja	⊠ nein
Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.			
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		. <u>.</u>	N nain
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	ıG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?	<u>.</u>	ja	nein
Durch die Baummaßnahmen an den Gebäuden in der Aktivitätszeit der Zwergfledermäuse in zwei Gebäuden könnten diese gestört werden.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	\boxtimes	ja	nein
Um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen, dürfen die Baumaßnahmen erst durchgeführt werden, wenn die Sommerquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Abbrucharbeiten dürfen daher nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Sommerquartiere nicht mehr genutzt werden können. Sollte diese zeitliche Befristung (für die Baumaßnahmen) nicht eingehalten werden können, müssen die potenziellen Quartiere unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall sind ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	\bowtie	ja	nein
		ja	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 l			•
a) <u>Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre</u>			
Standorte beschädigt oder zerstört werden?		ja	nein
Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.			
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			_
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>		ja	nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z.B. Schutzzäune.			
Gaf, Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen			

c) <u>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>möglich?</u> Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.	☐ ja	nein
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement. d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.	☐ ja	nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.	□ ia	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSc	chG erfo	rderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	⊠ nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!		
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevorau	ussetzunge	en"
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs.	. 1 FFH-I	RL
7.1 Ausnahmegründe		
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen. Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!	☐ ja	nein
7.2 Prüfung von Alternativen		

Gibt es eine zumutbare Alternative?	☐ ja ☐ nein
Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. kein ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.	ne zumutbare Alternative gegeben
Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtig	ungen führt).
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungs	szustandes
a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen	dem Eingriff
b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinental Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen	le Region, der EU
c) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen</u> <u>Population verschlechtern</u> ?	ja nein
Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF- Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).	
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	
d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?	☐ ja ☐ nein
Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.	
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.	
e) <u>Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)</u> ?	☐ ja ☐ nein
Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der	
Funktionserfüllung.	
Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.	
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.	
f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	☐ ja ☐ nein
Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.	

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
g) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-</u> <u>stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines</u> <u>günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?</u> ja nein
Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand ja nein
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!
World of Remoration megalion.
8. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den
Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:
∨ermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Anlage 8: Karte - Lage der Bäume, die erhalten werden können, im Luftbild cyan = Bäume die erhalten werden können



